



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Wortprotokoll der 56. Sitzung

### Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 15. Juni 2020, 11:00 Uhr  
Reichstagsgebäude, Sitzungssaal der SPD-Fraktion  
3. S. 001

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einzigiger Tagesordnungspunkt Seite 10

Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sonder- vermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Be- treuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

**BT-Drucksache 19/17294**

**Federführend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Mitberatend:**

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-  
schätzung

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kom-  
munen

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**

Abg. Maik Beermann [CDU/CSU]

Abg. Sönke Rix [SPD]

Abg. Nicole Höchst [AfD]

Abg. Matthias Seestern-Pauly [FDP]

Abg. Norbert Müller (Potsdam) [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



<b>Anwesenheitslisten</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Anwesenheitsliste Sachverständige</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Zusammenstellung der Stellungnahmen</b>	<b>Seite 25</b>



OK.

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)  
Montag, 15. Juni 2020, 11:00 Uhr**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>CDU/CSU</b>		<b>CDU/CSU</b>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Lehrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Pols, Eckhard	
Pantel, Sylvia		Rüddel, Erwin	
Patzelt, Martin		Schön, Nadine	
Pilsinger, Stephan		Schreiner, Felix	
Rief, Josef		Stracke, Stephan	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	
Tiemann, Detlev			

5. Juni 2020

Anwesenheitsliste

Seite 1 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



OK.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 15. Juni 2020, 11:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>SPD</b>		<b>SPD</b>	
Bahr, Ulrike		Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni	_____	Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine		Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke		Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula	_____	Mattheis, Hilde	_____
Schwartzke, Stefan		Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja	_____	Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülüstan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
<i>Julius Rajewski</i>			
<b>AfD</b>		<b>AfD</b>	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Gminder, Franziska	_____
Huber, Johannes		Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin		Pohl, Jürgen	_____
<b>FDP</b>		<b>FDP</b>	
Aggelidis, Grigorios	_____	Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias		Westig, Nicole	_____

5. Juni 2020

Anwesenheitsliste

Seite 2 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



0/1

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 15. Juni 2020, 11:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	
Müller (Potsdam), Norbert		Bull-Bischoff Dr., Birke	
Werner, Katrin		Möhring, Cornelia	
Zimmermann (Zwickau), Sabine		Pellmann, Sören	
<b>BÜ90/GR</b>		<b>BÜ90/GR</b>	
Schauws, Ulle		Baerbock, Annalena	
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte		Christmann Dr., Anna	
Stump, Margit		Lazar, Monika	
Walter-Rosenheimer, Beate		Schulz-Asche, Kordula	

20. Mai 2020

Anwesenheitsliste

Seite 3 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend (13. Ausschuss)  
Montag, 15. Juni 2020, 11:00 Uhr

Seite 3

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg			
Bayern			
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern	Zeidler Gunnar	Zeidler	AN
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	GRANICH-HÜNDIGER, Gerd		Rep/lin
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.





Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(13. Ausschuss)**

Montag, 15. Juni 2020, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU		
SPD		
AFD		
FDP		
DIE LINKE.		
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Juliane Ostrap	B90/Grüne	J. Ostrap
Kolja Felsobder	LINKE	K. Felsobder
Rud. Rüdiger	CDU/CSU	R. Rüdiger

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659.  
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



**Unterschriftenliste der Sachverständigen**  
für 56. Sitzung – öffentliche Anhörung zum Thema  
„Ganztagsfinanzierungsgesetz“ am Montag, 15. Juni 2020,  
11.00 bis ca. 12.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Elke Alsago	
Gerrit Gramer	
Björn Köhler	
Christine Lohn	
Uwe Lübking	
Maria-Theresia Münch	

11. Juni 2020



Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) auf der Bundestagsdrucksache 19/17294.

Dazu begrüße ich die Mitglieder des Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks vom Familienministerium und den Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Rachel vom BMBF, herzlich willkommen. Natürlich begrüße ich auch die Besucherinnen und Besucher und unsere Sachverständigen, das sind:

- Dr. Elke Alsago von der Gewerkschaft ver.di,
- Gerrit Gramer vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. Berlin
- Björn Köhler vom GEW Hauptvorstand,
- Christine Lohn von der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit in Berlin,
- Maria-Theresia Münch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin und
- Uwe Lübking, den Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Zur Feststellung der Anwesenheit darf ich noch fragen, wer uns über die Telefonkonferenz zugeschaltet ist.

Für die CDU/CSU Fraktion meldet sich Frau Dr. Silke Launert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mitgeteilt, dass Frau Abgeordnete Katja Dörner für die Dauer unserer heutigen Sitzung als ordentliches Mitglied des Ausschusses ausscheidet. An ihrer Stelle wird als ordentliches Mitglied Frau Abgeordnete Margit Stumpp benannt. Herzlich willkommen. Nach der Ausschusssitzung wird der vorherige Zustand wieder hergestellt.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Internet übertragen und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches dann im Internet abrufbar ist.

Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen sind während der Anhörung nicht gestattet. Anderes gilt nur für die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten.

Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen im Internet abrufbar sind.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen: Es wird heute keine Eingangsstements der Sachverständigen geben, geplant ist eine Fragerunde von 60 Minuten.

Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, dass die Fragezeit der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in jeweils zwei Blöcke aufgeteilt wird. So werden wir es auch heute handhaben.

Der Ablauf der Redezeiten ist Ihnen bekannt. Die Dauer der Redezeit und ihr Ablauf werden auf dem Monitor angezeigt, das kann jeder sehen. Die Fragen und Antworten entsprechen dem gesamten Zeitbudget. Ich bitte Sie, Ihre Fragen maximal an ein bis zwei Sachverständige zu richten, sodass



sie auch die Möglichkeit haben, darauf zu antworten.

Wir beginnen mit der CDU/CSU-Fraktion. Das macht Herr Beermann, bitte.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Meine erste Frage würde ich gerne Herrn Gramer von der IHK stellen. Herr Gramer, könnten Sie bitte erläutern, warum es auch aus Arbeitgebersicht notwendig ist, den Ganztagschulbetrieb auszubauen?

**Gerrit Gramer** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank. Ich hoffe, man kann mich verstehen. Im Namen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags bedanke ich mich erst einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der DIHK vertritt die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft. Seit geraumer Zeit erreicht uns aus den 79 Industrie- und Handelskammern in ganz Deutschland und aus der Praxis der Unternehmen die Rückmeldung, dass der Schuleintritt der Kinder von berufstätigen Eltern Probleme verursacht. Fehlende Ganztagschulen sind da ein Thema. Mangelnde Nachmittagsbetreuung und unzureichende Angebote in den Schulferien erschweren den Betrieben die Beschäftigung der Eltern. Das gilt vor allen Dingen bei größeren Arbeitszeitvolumina.

Eine funktionierende Ganztagsbetreuung ist Voraussetzung dafür, dass Eltern auch nach dem Übergang der Kinder aus der Kita in die Schule aktiv am Erwerbsleben teilnehmen können. Ich denke, das erklärt sich für jeden von uns aus ganz praktischen Erwägungen. Daher sind wir erstmal grundsätzlich zu Beginn dieser Legislaturperiode sehr positiv auch mit Blick auf unsere eigene Forderung eines Rechtsanspruchs für Grundschulkin- der mit dem Koalitionsvertrag sehr zufrieden gewesen. Aus dieser Grundperspektive heraus können wir also sagen, wir haben weiterhin den Bedarf einer Ganztagsbetreuung auch für Grund- schulkin- der, der sich aus der Kita heraus logi- scherweise entwickelt.

In der Debatte um den Ausbau der Ganztagsbe- treuung kommt aus unserer Perspektive immer ein Faktor zu kurz. Nicht nur die Infrastruktur vor Ort, also der Personennahverkehr oder die Ge- sundheitsversorgungsstrukturen sind elementar. Nein, es ist aus unserer Perspektive auch die Inf- rastruktur von Kitas und Schulen. Sie sind am Ende ein Wirtschaftsfaktor, weil sie logischer- weise in den Regionen selber die Attraktivität für Fachkräfte sichern. Nur wenn wir in der Fläche gute Ganztagsbetreuung haben, werden sich auch in den Regionen die Fachkräfte für die Betriebe bieten. Also auf die Frage, für wie wichtig halten wir die Ganztagsbetreuung: Sie ist ein elementarer Faktor, der dazu führt, dass die Betriebe mit den notwendigen Fachkräften versorgt sind.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Vielen Dank. Gleich im Anschluss Herr Gramer. Es geht ja auch immer ums Geld. Bund, Länder und Kommunen stellen ja schon mal 3,5 Milliarden Euro zur Ver- fügung. Gibt es vom DIHK eine Einschätzung dazu, wie hoch der Eigenanteil der Länder sein sollte, weil wir uns ja vonseiten des Bundes hier wieder auf Länderterrain begeben?

**Gerrit Gramer** (Deutscher Industrie- und Handels- kammertag e.V.): Danke für die Frage. Ich möchte das mal in einen aktuellen Bezug setzen. Die Krise hat gezeigt, wie relevant die Betreuungsinfrastruk- turen für das gesamte System sind. Mit Blick auf die Entscheidung im Koalitionsausschuss vor anderthalb Wochen, die Mittel für den Kita-Ausbau für die nächsten zwei Jahre um 2 Milliarden Euro aufzustocken, wird sich der Bedarf der Länder in den nächsten eineinhalb Jahren aus unserer Sicht in Abhängigkeit vom Mittelabruf auch erhöhen. So kommen wir, glaube ich, auf die von Ihnen ge- nannten 3,5 Milliarden Euro. Wir sehen ja, dass die Mittel in der Fläche Deutschlands wahr- scheinlich über den bis dato gesetzgeberisch anvi- sierten Rahmen hinausgehen könnten. Der Be- schluss der Koalition, sich abhängig vom Abruf der Länder auch noch auf eine Erhöhung des Be- trages auf möglicherweise sogar 4 Milliarden zu- zubewegen, wenn wir davon ausgehen, dass die gesamten 2 Milliarden Euro bis 2021 abgerufen werden, ist sicherlich ein erster richtiger Schritt der Bundesregierung in die richtige Richtung. Die Frage, wie sich die Länder dann verhalten, hat



eine gesamtgesellschaftliche bzw. gesamtwirtschaftliche Perspektive. Diese Aufgabe, vor der wir stehen, kann nur gemeinsam geleistet werden. Sowohl seitens des Bundes, der jetzt einen aus unserer Perspektive initialen Startschuss gibt, um dann weitere Schritte in den nächsten Jahren folgen zu lassen. Da sind aus unserer Perspektive sicherlich auch die Länder gefragt. Die Details dieser Fragen werden sich, glaube ich, aber erst dann offenbaren, wenn wir wissen, wie der Rechtsanspruch konkret ausgestaltet sein wird. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt deswegen nicht valide sagen, was wir von den Ländern an Finanzmitteln noch erwarten. Stattdessen schauen wir erstmal aus der bundespolitischen Perspektive auf diese mehreren Milliarden-Euro und hoffen, dass sie Widerhall finden werden in den Ländern und der Mittelabruf nachweisbar dazu führt, dass mit dem Ausbau der Strukturen überhaupt begonnen wird. Danke.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Damit haben Sie eigentlich die nächste Frage von mir schon beantwortet. Die wäre nämlich gewesen, wie sie die Anschubfinanzierung des Bundes bewerten. Ihren Ausführungen konnte ich eben entnehmen, dass Sie das eigentlich für ganz gut und sinnvoll erachten. Allerdings würde mich noch interessieren, wie Sie es aus wirtschaftspolitischer Sicht, gerade auch aufgrund Ihrer Antwort zu meiner ersten Frage, einschätzen bzw. wie Sie die Ausgestaltung des Ausbaus des Ganztags schulbetriebs ab 2025 in der Praxis bewerten und was Sie dort vor allen Dingen für wichtig erachten. Auf was kommt es da an?

**Gerrit Gramer** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank. Da ich das schon etwas vorweg genommen habe, noch ein Nachtrag zu der Finanzierung. Wir betrachten das als mehrschrittig. Der erste Schritt ist 2020, das sind 1 Milliarde Euro, der zweite Schritt ist 2021, das sind nochmal 1 Milliarde Euro, dann würde ich als dritten Schritt mit Blick auf den Koalitionsabschluss sagen, dann kommen die Gelder, die in 2020/2021 abgerufen sind. Parallel dazu gibt es einen Seitenschritt, das ist dann die Frage des Gesetzentwurfs zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Das ist meine Perspektive auf den jetzt startenden Prozess, den Sie

ja gerade noch einmal angesprochen haben. Aus wirtschaftspolitischer Perspektive können wir vor allen Dingen nur darauf hinweisen, dass wir derartige Betreuungsstrukturen ja nicht nur brauchen, um eine Flexibilität der Arbeitnehmer mit ihren Arbeitgebern zu schaffen. Die Betriebe benötigen diese Flexibilität, um die eigenen Angebote, die sie heute schon machen und die sie auch noch weiter ausbauen werden, sei es, dass man ins Home-Office gehen kann, dass man mobil arbeiten kann, diese Flexibilitäten, die der Arbeitgeber ja generiert, die müssen die Arbeitnehmer auch haben, um die Arbeit überhaupt leisten zu können, dafür brauchen wir diese Plätze. Wir brauchen sie aber nicht nur in der Flexibilität an sich, sondern auch in den Randzeiten. Es gibt genügend Beschäftigte in Betrieben, die in den Randzeiten arbeiten, in denen die Kinderbetreuung noch nicht gewährleistet ist. Das heißt, die Flexibilität in den Angeboten muss sich auch in den Betreuungszeiten niederschlagen. Wenn wir aber über Zeiten am Tag reden, reden wir auch über Zeiten im Jahr. Wir brauchen ja auch Betreuungszeiten in den Ferien. Kein Arbeitgeber kann den Arbeitnehmern derartig große Zeiträume zur Verfügung stellen. Die Betriebe haben gar nicht diese große Flexibilität, die teilweise die Schulferien erfordern. Auch dafür braucht es Betreuungsangebote. Also Randzeiten sind ein Thema, die Betreuung innerhalb der Ferien ist ein Thema. Das sind wirtschaftspolitische Kernelemente, wenn wir uns über die Betreuung der Kinder im Zeitraum hoffentlich ab 2025 unterhalten. Die Flexibilität ist ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Betriebe, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Es hat ja übrigens dann auch noch Nebeneffekte, was die Chancengleichheit betrifft. Der Gesamtkomplex ist ja am Ende ineinander verwoben und dient nicht nur der Fragestellung, inwieweit der Arbeitnehmer seine Kinder in der Kita betreut sieht, sondern auch wie man auf dem Arbeitsmarkt in den Betrieben sein berufliches Fortkommen sichert.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion, das Wort hat Herr Huber.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Fragen richten sich zuerst an



Herrn Lübking. Sie stellen in Ihren Ausführungen klar, dass eine Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung die Kommunen vor allem vor enorme organisatorische aber auch personelle Herausforderungen stellt. Da möchte ich Sie fragen, ob Ihrer Meinung nach eine flächendeckende Einführung in der Praxis überhaupt realisierbar ist und falls ja, welche Zeitschiene Sie dafür erwarten.

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank Herr Huber für die Frage. Vor Corona hätte ich vielleicht noch eine andere Einschätzung gehabt jetzt als nach Corona, weil wir gar nicht wissen, wie sich die Investitionstätigkeit der Kommunen in den nächsten Jahren überhaupt darstellen wird. Wir haben ja jetzt das Konjunkturpaket, was den Kommunen im Jahr 2020 erstmal eine Unterstützung bietet. Viele Kommunen fragen aber, was dann 2021/2022 passiert, wie da die entsprechende Finanzlage aussieht. Von daher gibt es da eine gewisse Ungewissheit, die jetzt in die Planungen, die wir ja eigentlich schon hatten, hineinwirkt. Aber auch, wenn wir das unberücksichtigt lassen, sind wir außerordentlich skeptisch, was das Jahr 2025 angeht, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Geld. Entscheidend ist die Frage, ob wir es bautechnisch hinbekommen. Es haben jetzt schon viele Kommunen Probleme, ihre Aufträge zu vergeben. Und wie bekommen wir es insbesondere personell hin? Das ist unsere größte Sorge. Was wir nicht wollen, ist eine Kita rein aus Wirtschaftssicht. Wenn wir den Ganztage ausbauen wollen, brauchen wir auch ganz bestimmte fachliche Standards. Das heißt, wir brauchen etwas böse gesprochen nicht nur eine reine Aufbewahrung. Wir wollen Inhalte, die wir auch vermitteln wollen, im Zusammenspiel zwischen Schule und Jugendhilfe. Das bis 2025 umzusetzen, wissend, dass wir jetzt schon Schwierigkeiten haben, das Personal abzudecken, ist außerordentlich schwierig. Deshalb glaube ich nicht, dass man 2025 flächendeckend einen Rechtsanspruch wird umsetzen können.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Vielen Dank. Ich entnehme Ihrer Antwort deutliche Skepsis, möchte aber noch einmal nachfragen und Ihnen Gelegenheit geben, Forderungen an den Gesetzgeber zu

stellen, um in der Umsetzung den Erfüllungsaufwand der Kommunen so gering wie möglich zu halten. Welche Forderungen dazu hätten Sie jetzt an den Gesetzgeber?

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ja Herr Huber, unsere Forderungen: Wir hätten gerne den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rechtsanspruchs, damit wir wissen, worüber wir im Detail reden. Das wäre das Erste. Dann könnten wir uns auch stringenter darauf verständigen. Das Zweite ist, dass man sich schon mal Gedanken macht, wie man die Fachkräfteoffensive noch verstärken kann. Leider ist das Programm ja ausgelaufen. Und wie kann man mögliche Stufenpläne entwickeln zur Umsetzung des Rechtsanspruchs?

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Vielen Dank. Dann hätte ich noch eine Frage an Frau Münch. Ihrer Empfehlung zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruchs habe ich entnommen, dass es dort auf Seite 22 ganz konkret heißt: „Im vorliegenden Gesetzentwurf bestünde ein erhebliches Forschungsdefizit“. Wenn ein Forschungsdefizit besteht, dann möchte ich schon auch kritisch und überspitzt fragen, wenn wir gar nicht genau wissen, worauf wir uns eigentlich einlassen, ob das eventuell nur ein milliarden schweres Pädagogikexperiment ist, können wir dann überhaupt sagen, dass dieses Projekt, Stand heute, Erfolg haben wird? Wie sehen Sie die Erfolgsaussichten, wenn es praxisbezogen letztendlich noch gar nicht den Nutzen gebracht oder sich bewährt hat.

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank, Herr Huber, für die Frage. Das erhebliche Forschungsdefizit bezog sich vor allen Dingen auf die Frage, wie Qualität in einer Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern gewährleistet werden kann. Ich glaube, es gibt kein Forschungsdefizit hinsichtlich des Bedarfs, deswegen muss dieser Rechtsanspruch auch kommen. Aber es gibt ein Forschungsdefizit mit Blick auf die Ausbildung der Fachkräfte und es gibt ein Forschungsdefizit mit Blick auf die Qualität. Da bietet momentan aber der Prozess zum Gute-Kita-Gesetz eine gute Vorlage, wie man durch Monitoring und Evaluation



Rückschlüsse im Hinblick auf die Wirkmächtigkeit von Gesetzen und damit auch auf eine qualitätsvolle Ganztagsbetreuung für Schulkinder ziehen kann.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Die Antworten sind kurz und bündig, deswegen kann ich noch eine Frage stellen. Sie monieren auch die fehlenden Steuerungs- und Sanktionsmöglichkeiten des Bundes, wenn ich das richtig entnommen habe, Frau Münch. Wo gab es denn Ihrer Auffassung nach in der Vergangenheit Probleme, die zu dieser Forderung führen?

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Die Ergebnisse aus dem Monitoring und der Evaluation des Gute-Kita-Gesetzes liegen ja noch nicht vor. Aber der Verdacht ist schon da, dass man gut schauen muss, wie man mit dem Label „gleichwertige Lebensverhältnisse“ impliziert auch gleichwertige Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und gleichwertige Qualitätsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen hinkriegt, ohne die Unterschiedlichkeit der Länder aufzuheben. Das ist eine schwierige Aufgabe auch fürs BMFSFJ und für die Monitoringstelle, keine Frage. Aber das war zumindest der Hintergrund der Kritik, die wir damals in der Stellungnahme zum Gute-Kita-Gesetz geäußert haben. Dass die Befürchtung nicht ganz vom Tisch zu wischen ist, sieht man daran, dass es beispielsweise einige Länder gibt, die das Geld aus dem Gute-Kita-Gesetz vor allem in die Beitragsfreiheit gesteckt haben und weniger in die qualitativen Bedingungen von Kindertageseinrichtungen. Das war der Hintergrund. Deswegen haben wir gefordert, noch einmal zu schauen, dass bei der Finanzierung auch Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind, damit das Geld auch da ankommt, wo es hingehen soll, nämlich beim Thema Qualität, ohne jetzt gegen Beitragsfreiheit sprechen zu wollen. Aber das ist eine familienpolitische Maßnahme und hat erstmal per se mit Qualität nur mittelbar etwas zu tun.

Abg. **Johannes Huber** (AfD): Eine ganz kurze Frage noch an Herrn Köhler, weil die Überleitung trefend war. Wie bewerten Sie eigentlich die Vereinbarkeit in den jeweiligen Ländern, weil es doch

auch Unterschiede in den Ländern gibt?

**Björn Köhler** (Hauptvorstand Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Das ist schwierig in der Kürze der Zeit zu beantworten, aber die Länder sind auf einem sehr unterschiedlichen Stand, was den Ausbau von Ganztagsangeboten und auch was die Qualität angeht. Traditionell haben wir im Osten einen höheren Anteil an Betreuungsangeboten, weil es dort eher üblich war, dass beide Elternteile in der Familie gearbeitet haben. Im Westen ist das sehr unterschiedlich.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. An dieser Stelle möchte ich danke sagen, dass wir heute hier in den Räumlichkeiten der SPD-Fraktion sein dürfen. Frau Bahr, bitte.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank dafür, dass Sie uns Ihre Expertise hier zur Verfügung stellen. Ich möchte nochmal explizit auf den Koalitionsausschuss und sein Konjunkturpaket eingehen. Ein Konjunkturpaket von 130 Milliarden Euro mit 57 Punkten und in Ziffer 28 ganz explizit eine Beschleunigung des Ganztagsausbaus mit 1,5 Milliarden Euro. Das heißt, wir haben 1,5 Milliarden zusätzlich zur Verfügung. Die Umsetzung dieses Punktes wird meines Erachtens auch eine Anpassung des Gesetzentwurfs erfordern. An dieser Stelle eine Frage an Herrn Köhler, aber auch an Frau Münch: Wie bewerten Sie genau dieses Konjunkturpaket, in dem die Beschleunigung des Ausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern und auch die Erhöhung der Investitionsmittel geplant ist?

**Björn Köhler** (Hauptvorstand Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Erstmal ist es natürlich grundsätzlich zu begrüßen, wenn die finanziellen Mittel aufgestockt werden. Wir haben schon länger gefordert, dass die Mittel aufgestockt werden. Ich habe nur Zweifel, ob wir damit tatsächlich eine Beschleunigung bewirken werden, weil die Kommunen durch die Corona-Krise im Augenblick jede Menge andere Dinge zu tun haben, als sich um einen beschleunigten Ganztagsausbau zu kümmern. Zumindes ist das die Rückmeldung,



die wir aus unseren Landesverbänden bekommen. Wir haben eben schon von Herrn Lübking gehört, dass es durchaus schwierig ist, die Infrastruktur schneller auszubauen, weil die Kapazitäten bei Bauunternehmen usw. gar nicht vorhanden sind. Von daher glaube ich, dass wir das Ziel, eine Beschleunigung zu erwirken, wahrscheinlich nicht erreichen werden.

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank auch für die Frage. Ich schließe mich den Äußerungen von Herrn Köhler voll umfänglich an, möchte nur noch einmal darauf hinweisen, eine Beschleunigung kann nur vonstattengehen neben den baulichen und personellen Problematiken, die sich damit verbinden. Wenn man sich den Digitalpakt und das Abrufen der Mittel anschaut, dann ist da hinsichtlich der Ausformulierung von Verwaltungsvereinbarungen, glaube ich, durchaus noch ein bisschen Verbesserungsbedarf. So lange man nicht weiß, für was man bauen soll, weil nämlich der Gesetzentwurf noch nicht vorhanden ist, finde ich es schwierig, von Beschleunigung zu sprechen. Gleichwohl finde ich, was die Höhe der Investitionskosten angeht, hat der Bund nach meiner persönlichen Auffassung absolut seine Hausaufgaben gemacht. Was fehlt, sind die Betriebskosten, aber da kommen wir sicherlich nochmal dazu.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Noch einmal eine Frage an Herrn Köhler und Frau Dr. Alsago über diese 3,5 Milliarden Euro, die es ja eben sind, für Investitionskosten des Bundes. Welche weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen sind Ihres Erachtens erforderlich, damit ein bedarfsgerechtes Angebot für Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter ein Erfolg für Kinder, Eltern und für die Gesellschaft ist?

**Björn Köhler** (Hauptvorstand Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Über die Infrastruktur hinaus brauchen wir natürlich ein entsprechendes Personalangebot, das die qualitativ hochwertigen Angebote, die vor allen Dingen auch Bildungsangebote, nicht nur reine Betreuungsangebote sein müssen, für Kinder und Familien bereithält. Da sind die Länder auf einem sehr unterschiedlichen

Stand. Da wäre es natürlich gut, wenn die Gelder auch aus den Investitionsprogrammen bedarfsgerecht verteilt werden, sodass wir tatsächlich eine Angleichung der Lebensverhältnisse und der Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen erreichen können. Ich glaube aber wichtigstes Kriterium, wenn es um die Qualität im Ganztags geht, ist das Fachkräftegebot aus dem SGB VIII, das nicht unterlaufen werden darf. Da sehe ich im Augenblick, auch weil wir erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen durch die Corona-Krise sowohl für den Bund, als auch insbesondere für die Länder und die Gemeinden haben, tatsächlich die Gefahr, dass man in Gemeinden, die ohnehin schon finanziell stark belastet sind, dort nach möglichst preiswerten Lösungen suchen wird. Eigentlich brauchen wir Fachkräfte, mindestens auf dem Niveau einer Erzieherin, mit und das ist im Augenblick der wissenschaftliche Standard - einer Fachkraft-Kind-Relation von 1:10, wenn wir wirklich qualitativ hochwertige Arbeit leisten wollen.

**Dr. Elke Alsago** (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Köhler an. Vielen Dank für Ihre Frage. Wichtig ist, dass der Bund auch in diesem Bereich der Ausbildung mehr investiert. Zuletzt haben wir die Fachkräfteoffensive gehabt, das ist ja letztendlich ein Tropfen auf den heißen Stein gewesen, das war eher deklaratorisch, das ist ja keine wirkliche Beteiligung gewesen. Wir haben einen eklatanten Fachkräftemangel, das heißt, wir haben schon für die übrige Kinder- und Jugendhilfe, Kitas und Kinder- und Jugendhilfe ungefähr 400 000 bis 2025, die uns fehlen und für diesen Bereich jetzt auch nochmal 100 000, mit dem wir rechnen müssen. Das heißt, hier muss erheblich nachgesteuert werden und da muss eben auch investiert werden. Das wird so nicht funktionieren. Und man muss dann auch überlegen, wie kann man die Ausbildung für Erzieherinnen einheitlich gestalten. Im Augenblick ist es ja ein Flickenteppich. Man hat 65 verschiedene Wege, irgendwie Erzieherin zu werden, in jedem Bundesland ist das anders. Das ist vollkommen intransparent. Also da muss meines Erachtens dringend nachgesteuert und auch dringend investiert werden. Wir müssen Ausbildungsmodelle schaffen, bei denen Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird und



das Schulgeld muss endlich mal abgeschafft werden, sonst werden wir hier auch nicht weiterkommen.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Noch eine Frage an Herrn Gramer. Sie haben im Zusammenhang mit dem Aspekt des Fachkräftemangels schon die Notwendigkeit einer Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter angesprochen. Wie sehen Sie die Notwendigkeit eines vollen Rechtsanspruchs unter dem Aspekt der Gleichstellung von Männern und Frauen im Berufsleben?

**Gerrit Gramer** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank. Der Rechtsanspruch ist aus der Perspektive des Deutschen Industrie- und Handelskammertags ein richtiger und wichtiger Baustein, den wir schon vor der Legislaturperiode so gewünscht und der Politik angetragen haben. Dementsprechend ist es begrüßenswert, wenn wir uns dort als Gesellschaft auf den Weg machen und hoffen, dass sobald wie möglich auch Fakten geschaffen werden. Der Entwurf wäre auch für uns von Interesse, aber wir können natürlich auf eine akribische Arbeit seitens des Ministeriums warten und uns dann dazu äußern. Heute geht es ja eher um die Vorbereitungsmaßnahme. Wir wissen, dass das nur mit mehreren Schritten funktioniert. In der Fragestellung, was wir eigentlich an Anreizen schaffen können, damit wir die Ganztagsbetreuung stärker in der Gesellschaft verankern, sehen wir noch flankierende Maßnahmen. Das sind unter anderem, möglicherweise steuerfrei, Betreuungskostenzuschüsse, wie es sie auch bei Kitas gibt. Solche Maßnahmen schaffen aus unserer Perspektive den entsprechenden Anreiz für Eltern, ihre Kinder auch in die Ganztagsbetreuung zu geben.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen nun zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Herr Seestern-Pauly hat das Wort, bitte.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, herzlichen Dank, sehr geehrte Sachverständige. Ich hätte eine erste Frage an Frau Lohn. Wir haben ja schon einiges zu den Investitionen gehört, auch dass die Bundesregierung

jetzt beabsichtigt, diese noch einmal aufzustocken. Wir haben auch etwas zu einem ganz wesentlichen Aspekt gehört, nämlich zu den Fachkräften. Vielleicht können Sie das noch weiter konkretisieren. Was muss da eigentlich geschehen, damit man die Attraktivität des Berufes weiter aufwerten kann, dass auch die Verbleibzeiten eventuell verlängert werden können. Die sind ja eklatant problematisch, damit ein Rechtsanspruch, wenn er denn irgendwann einmal verrechtlicht wird, überhaupt umsetzbar wird. Und noch eine Frage nachgeschoben: Halten Sie ohne diese Maßnahmen, also zur Aufwertung, die Implementierung eines Rechtsanspruchs überhaupt für realistisch?

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Vielen Dank für die Frage. Vielleicht hätten wir die 9 Milliarden für die Lufthansa in ein anderes System umleiten sollen, vielleicht wäre das eine Option gewesen - aber Scherz beiseite. Ich denke, dass es ohne die Aufwertung des Berufsstandes schlicht nicht gehen wird. Es wird nicht ausreichen, dass abends auf Balkonen und aus Fenstern für die systemrelevanten Berufe geklatscht wird, zu denen ja auch Erzieherinnen und Erzieher gehören. Es muss einfach etwas getan werden dafür, dass diese Berufsgruppe in der öffentlichen Wahrnehmung die Wertschätzung erfährt, die sie verdient. Wir haben im Rahmen der BAGFW schon eine große Kampagne durchgeführt. Es gibt verschiedene andere Organisationen, die Kampagnen führen, auch von der Bundesregierung. Bisher reicht es schlicht nicht. Das heißt, da muss einfach mehr rein. Auch mit Blick darauf, dass wir im Moment weiterhin davon ausgehen, dass der Erzieherberuf ein Frauenberuf ist. Wir wissen, dass Frauenberufe im öffentlichen Ansehen einfach einen anderen Wertschätzungslevel haben als die Berufe unserer männlichen Mitmenschen. Das macht es so schwierig. Herr Köhler hat es schon ausgeführt. Auch wenn wir viel Geld zur Verfügung hätten zum Ausbau, auch wenn wir es tatsächlich mit dem Baugewerbe gemeinsam schaffen würden, an-, um- und auszubauen, würden uns die Menschen fehlen, die dann tatsächlich mit den Kindern und Jugendlichen, also mit jungen Menschen insgesamt, arbeiten können, um tatsächlich eine qualitätsvolle Umsetzung des schulischen Ganz-



tags gewährleisten zu können. Es gibt verschiedene Ideen, wie man im Rahmen von multiprofessionellen Teams Personal um andere Berufsgruppen ergänzen kann. Die sind konzeptionell begründet sehr wohl möglich. Nichtsdestotrotz brauchen wir Menschen, die pädagogische Qualifizierungen haben, um mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Die brauchen wir auch und gerade im Ganztage. Wir brauchen sie eben nicht für eine Gruppe von 25 Kindern, sondern, wie Herr Köhler schon sagte, für eine Gruppe von zehn Kindern, um die Bildungsgerechtigkeit, die für mich kein Nebeneffekt ist, sondern eine grundsätzliche Frage dieses Koalitionsversprechens, wirklich herstellen zu können. Wir erleben in der Corona-Krise gerade, dass uns Kinder und Jugendliche noch einmal mehr wegbrechen aus dem Schulbetrieb, einfach weil ihnen bestimmte Ansprechpartner fehlen. Wir erleben aber in dem Kontext, wo wir Kolleginnen und Kollegen der freien Kinder- und Jugendhilfe in den Schulen haben, dass sie einfach als eine andere Form von Ansprechpartner tatsächlich genutzt werden und Verbindungen noch einmal anders halten können, als es Lehrerinnen und Lehrer können. Danke.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Dazu hätte ich noch eine kurze Nachfrage. Habe ich Sie jetzt richtig verstanden, dass Sie eine Fachkräfteoffensive, auch eine weitere Aufwertung dieses Berufsfeldes als dringende Voraussetzung für die Umsetzung eines Rechtsanspruches ansehen, also dass man sagt, das eine geht nicht ohne das andere?

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Ja, das haben Sie richtig verstanden. Ich denke, das eine geht nicht ohne das andere.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP): Vielen Dank. Ich hätte noch eine weitere Frage an Herrn Lübking. Ich selbst bin neben meinem Bundestagsmandat noch Stadtratsmitglied und Kreistagsabgeordneter, jeweils Fraktionsvorsitzender. Wir hatten letzte Woche verschiedene Gremiensitzungen, unter anderem durften wir Nachträge im Kindergartenbereich von nicht unerheblichen Summen

für das Jahr 2019 beschließen und eine Anpassung für das Jahr 2020. Ich stehe da in ständigem Austausch mit unserer Kämmerin, die ich sehr schätze und die mir immer wieder mit auf den Weg gibt, dass Investitionskosten eigentlich gar nicht das große Problem sind, sondern die Betriebskosten. Wenn ich die Lage jetzt bei uns vor Ort einschätzen kann, muss man ganz ehrlich sagen, das schnürt uns den Hals zu. Deswegen ganz konkret die Frage an Sie, was ist Ihrer Meinung nach dringende Mindestvoraussetzung, dass die Kommunen überhaupt in die Lage versetzt werden, einen solchen Rechtsanspruch qualitativ vernünftig ausformen zu können?

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herr Seestern-Pauly, vielen Dank für die Frage. Natürlich müssen wir uns über die Betriebskosten unterhalten und auch da brauchen wir eine dauerhafte Unterstützung. Der Rechtsanspruch wird nicht umsetzbar sein, wenn die Kommunen hinterher dauerhaft die Betriebskosten finanzieren müssen. Das Deutsche Jugendinstitut hat die Kosten auf 4,5 Milliarden geschätzt. Dabei darf man im Übrigen nicht übersehen, dass wir noch nicht einmal die Rechtsansprüche unter drei Jahren und bis Grundschuleintritt erfüllt haben. Auch da gibt es noch einen erheblichen Nachholbedarf. Das käme noch einmal oben drauf. Wenn wir dann auch noch über eine Aufwertung des Erzieherberufes reden, dann wird das weitere Auswirkungen haben auf Tarifierungen. Damit würden die Betriebskosten dann noch einmal steigen. Hier muss man schon ehrlich zeigen, was kostet das Ganze. Unsere Ansprechpartner sind zunächst erstmal die Länder. Da gibt es zunächst Konnexitätsfragen. Die Länder werden sagen: Das ist eine Ausgestaltung eines bestehenden Rechts, da seid ihr als Kommunen in der Finanzverantwortung. Dazu kann ich Ihnen sagen, flächendeckend werden die Kommunen das nicht hinbekommen und die Schere, zwischen denen, die es schaffen und denen, die es nicht schaffen werden, wird noch weiter auseinanderklappen. Das kann ich im Interesse der Kinder sagen.

**Die Vorsitzende:** Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Norbert Müller, bitte.



Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Herzlichen Dank auch von mir an alle Sachverständigen für die zahlreichen Antworten. Für uns gilt immer ein bisschen der Satz „Den Letzten beißen die Hunde“, weil vieles schon geklärt ist. Dennoch hätte ich noch eine Reihe von Fragen. Zunächst eine Frage an Frau Alsago. Alle Sachverständigen sagen, eigentlich müssten wir zunächst mal über einen Rechtsanspruch reden, dann könnten wir auch quantifizieren, was wir an Investitionskosten hätten, was wir da auch real bauen müssten, von den Betriebskosten abgesehen. Vielleicht könnten Sie sagen, was es für den Rechtsanspruch bräuchte, was wäre nach Vorstellung der Gewerkschaft ver.di das, was zu sichern ist? Daraus leitet sich ja auch ab, das entnimmt man der Stellungnahme des Bundesrates, was am Ende an Investitionskosten anfällt. Man bezieht sich dabei auf die Studie des DJI, die von bis zu 7,5 Milliarden Euro spricht in Abhängigkeit davon, dass ein Rechtsanspruch geregelt wird. Das wäre meine erste Frage, was bräuchten wir konkret?

**Dr. Elke Alsago** (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Wir bräuchten ganz konkret den Gesetzentwurf, um uns überhaupt darüber zu verständigen, worüber wir reden, dass wir wissen, was wir für Standards haben. Standards müssen meines Erachtens sein, damit die Zeiträume festgelegt werden, damit klar ist, wie viele Wochen im Jahr die Betreuung überhaupt gehen soll. Also wie viele Ferien soll es geben? Zweitens: Welche Zeiträume am Tag soll es geben? Da ist meines Erachtens schon ein Zeitraum von 8.00 bis 17.00/18.00 Uhr notwendig, um auch ein Angebot für berufstätige Eltern zu haben. Dann muss es an fünf Tagen die Woche stattfinden und es müssen die Standards geklärt sein, die Fachkraft-Kind-Relation. Das ist wichtig, um zu wissen, was kostet uns das Ganze. Wir sehen das so, dass ein Verhältnis von einer Fachkraft auf zehn Kinder das Minimum ist, mit dem man rechnen kann. Wenn man dann noch überlegt, dass da auch noch Urlaube oder Krankheit dazu kommen, dann sind wir schon bei anderen Verhältnismäßigkeiten. Das sind Standards, die müssen erst einmal eindeutig geklärt sein. Wir sprechen uns insoweit für fünf Tage die Woche, 8.00 bis 17.00 Uhr mindestens sowie eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:10 und höchstens vier Wochen Urlaub/Ferienzeiten aus. Das wären aus

unserer Sicht die ganz konkreten Rahmenbedingungen. Dann müsste man noch klären, wie die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe ist. Wir halten den Standard SGB VIII für dringend notwendig, weil das der Rahmen ist, in dem man das Fachkräftegebot realisieren kann und wo vom Bund her die einzige Möglichkeit besteht, die Qualitäten überhaupt in die Perspektive zu nehmen. Das würde bedeuten, dass auch die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe gut geklärt sein muss, weil wir sehen, dass da, wo es Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Schule gibt, die Kinder- und Jugendhilfe oft eine untergeordnete Rolle spielt und von den Schulen dominiert wird, irgendwie sozusagen als Lückenbüßer genutzt wird. Das ist problematisch und das muss in Rahmenvereinbarungen geklärt werden. Es gibt eine schöne Dissertation die heißt „Zu Gast in einem fremden Haus“, die beschreibt genau das. Ich finde das ist ein guter Titel für so eine Geschichte.

Abg. **Norbert Müller** (DIE LINKE.): Noch einmal eine Frage an Frau Dr. Alsago und vielleicht auch an Herrn Lübking. Der Bundesrat hat ja in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es erfreulich wäre, wenn man die Mittel neben der offenen Frage nach den Betriebskosten auch für Sanierung und Ersatzbauten einsetzen könnte. Jetzt weiß ich ungefähr, wie im Osten die Hortstruktur ist. Ohne Konjunkturpaket II würden da die Fenster aus den Laibungen fallen, weil die Gebäude in der Regel als letztes saniert werden und weil Kitas Vorrang hatten durch die großen Investitionsprogramme. Mich würde interessieren, ob Sie das teilen. Und mich würde weiter interessieren, wenn das sozusagen so offen mit dem Rechtsanspruch ist, steht dann nicht möglicherweise die Gefahr im Raum, dass es zwar das Investitionsprogramm gibt und sozusagen in die Einrichtung investiert wird, der Rechtsanspruch an der kritischen Frage der Übernahme der Betriebskosten aber im Bundesrat scheitert? Was passiert dann? Das ist ja offen. Die Frage würde ich gern an beide richten, weil uns das seit Monaten sozusagen wie ein rosaroter Elefant begleitet. Was ist eigentlich, wenn das Sondervermögen kommt, der Rechtsanspruch am Ende aber aus diversen Gründen, unter anderem der fehlenden Finanzierung, nicht realisiert werden kann?



**Dr. Elke Alsago** (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Ich mache es kurz. Ich denke, man sollte es unbedingt aneinander koppeln, also Investitionsmittel nur, wenn der Rechtsanspruch entsprechend realisiert wird. Die Einschätzung zu den Investitionskosten kann ich nur teilen. Da, wo ich eine Betreuung von Schulkindern jetzt schon sehe, da ist es zum Teil desolat. Die nutzen die Räume mit, die haben keine richtigen Kantinen, da ist nichts. Von daher, muss da dringend investiert werden, auch in Sanierung usw. Das teile ich.

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir haben aktuell nach KfW-Zahlen einen Sanierungsbedarf in den Schulen von rund 44 Milliarden Euro und im Kitabereich von rund 9 Milliarden Euro. Das zeigt, wie hoch allein der Bedarf an Investitionskosten ohne einen Ausbau wäre. Teilweise ist es ja auch eine Ertüchtigung vom Bau, um noch weitere Kinder aufnehmen zu können. Was die Umsetzung hinsichtlich Bundesrat angeht, habe ich alle Gespräche, die wir bis jetzt im Bund-Länder-Rahmen geführt haben, so verstanden, dass der Rechtsanspruch der Schlüssel für die Investitionskosten sein soll, dass hier ein klarer Zusammenhang bestehen soll zwischen Akzeptieren des Rechtsanspruches und Bereitstellung der Investitionsmittel.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit kommen wir zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Stumpp bitte.

Abg. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für das Wort. Wir haben jetzt schon mehrfach gehört, dass alle ganz gespannt auf den Gesetzentwurf warten. Meine Frage richtet sich an Frau Münch: Bis wann muss denn ein Gesetzentwurf vorliegen, damit er überhaupt noch in dieser Legislatur realisiert werden kann, damit der Rechtsanspruch, so wie er im Koalitionsvertrag formuliert ist, bis 2025 realisiert werden kann?

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank für die Frage Frau Stumpp. Spätestens nach der Sommerpause. Die Planungen müssen bei Zeiten

losgehen. Bis nächstes Jahr warten? Dann wird es immer schwieriger. Ich finde, nach der Sommerpause muss der Gesetzentwurf vorliegen.

Abg. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Wir haben auch gerade schon etwas zu den Qualitätskriterien gehört. Mich würde interessieren, welche Qualitätskriterien Ihrer Meinung nach ganz dringend im Gesetzentwurf formuliert werden müssen.

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank. Im Koalitionsvertrag steht, dass der auch im SGB VIII verankert werden soll. Das SGB VIII bietet im Gegensatz zu den Ländergesetzen einen flächendeckenden bzw. bundesweiten Rahmen für einen Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Ich möchte zum Beispiel auf die Paragraphen 22 und 22a, und 23 verweisen, da sind bereits Kriterien hinterlegt, zum Beispiel in Verbindung mit dem Fachkraftgebot was Kooperationsverpflichtung angeht. Seitens der Kinder- und Jugendhilfen gibt es eine Kooperationsverpflichtung Richtung Bund. Das muss in den Ländergesetzen, und zwar nicht nur in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII, sondern auch in den Schulgesetzen verankert werden. Das ist zum Beispiel ein ganz hartes Kriterium, um tatsächlich sowas wie Augenhöhe hinzukriegen. Das Zweite ist: Mit der Fachkraft-Kind-Relation wird es, glaube ich, schwierig, auch wenn das wünschenswert ist. Auf alle Fälle glaube ich, wenn man das Fachkraftgebot auch auf die Schulangebote ausweitet, dann hätte man schon ganz viel gewonnen. Also wenn man den Paragraphen 72 quasi auf die Schule ausweitet, dann hätte man schon ganz viel gewonnen und es wird sicherlich den Ländern überlassen sein, dann zu schauen, dass man auch das mit dem Schlüssel hinkriegt. Lohnenswert wäre es, das würde der Deutsche Verein auch unterstützen, parallel und zeitnah einen Prozess anzustoßen, um über diese Qualitätsstandards und Qualitätsvereinbarungen diskutieren zu können. Das sollte vom BMFSFJ, BMBF, KMK und JFMK gleichermaßen angestoßen werden, und zwar unter Hinznahme der betreffenden Akteure wie Träger, Verbände und Eltern.



Abg. **Margit Stumpp** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe noch eine Frage zur Umsetzung, an Sie Frau Münch, aber auch an Sie, Herr Lübking. Als jemand, der 20 Jahre lang Kommunalpolitik macht, weiß ich, dass nicht nur der Fachkräfteschlüssel ein entscheidendes Kriterium ist. In der Umsetzung ist auch das administrative Personal der Kommunen betroffen. Da würde mich interessieren, vor allem im Hinblick darauf, dass wir in den nächsten beiden Jahren verheerende Steuereinbrüche auf kommunaler Ebene haben werden, wie da unterstützt werden kann bzw. unterstützt werden muss, damit dieser Rechtsanspruch überhaupt umgesetzt werden kann.

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Das haben wir in unserer Stellungnahme von der Geschäftsstelle noch einmal deutlich gemacht. Wir beobachten bei der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes, dass der Bund zuerst die Personalressourcen in den Blick nimmt, die er für die Umsetzung des Gesetzes braucht, siehe Monitoringstelle und Geschäftsstelle etc. Was aber auch immer wieder deutlich wird, ist, dass mit Bundesgesetzen auch sehr viel auf Länder und Kommunen zukommt, An- und Aufbau von Personalressourcen in der Administration, sei es jetzt in den Länderministerien, sei es bei den überörtlichen Trägern und auch bei den örtlichen Trägern, was beispielsweise Fachberatung angeht. Ich finde, da sollte man noch einmal genau hinschauen, was an Bedarfen quasi da ist, damit die Ebenen vor Ort, Länder und insbesondere die Kommunen das auch umsetzen können, was von ihnen verlangt wird. Da gibt es noch Nachbesserungsbedarf.

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Frau Stumpp. Ich kann mich da nur anschließen. Beim Erfüllungsaufwand darf man nicht nur auf den Bund schauen, sondern muss man auch gucken, was passiert bei Ländern und Kommunen. Ein Ausschreibungsverfahren beim Bauen, das wissen Sie als Kommunalpolitikerin auch, das ist nicht so einfach. Wir haben in den Kommunen in Teilbereichen ja auch einen Personalfachkräftemangel, gerade in diesen Abteilungen, wo es um Planungsverfahren geht. Da kommt nochmal eine zusätzliche Schwierigkeit auf die Kommunen zu,

das darf man nicht außer Acht lassen. Aber, ich will auch ganz offen sagen, wir schauen jetzt immer auf den Bund. Wir müssen aber auch sehen, wie kriegen wir die Länder in die Verantwortung, wir können nicht immer alles nur auf den Bund abwälzen. Hier gibt es auch eine primäre Verantwortung der Länder. Mich ärgert das manchmal, dass wir immer dieses Spiel zwischen Kommunen und Bund haben und die Länder schauen zu, drohen möglicherweise mit dem Bundesrat und machen dann Vorschläge über Umsatzsteuerpunkte, die bei uns nicht ankommen. Hier müssen wir wirklich sehen, wie kriegen wir diejenigen, die die originäre Verantwortung ihren Kommunen gegenüber haben, dazu, dass sie diese Verantwortung auch wahrnehmen?

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur zweiten Frageunde der CDU/CSU Fraktion, Herr Beermann hat das Wort.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Lübking, ich würde da ganz gerne anschließen, denn das ist tatsächlich ein sehr spannendes Thema. Die erste Frage direkt an Sie. Haben Sie Erfahrungswerte dahingehend, dass beispielsweise für die Betriebskosten der Kitas, das sind ja immerhin pro Jahr 845 Millionen Euro, die der Bund über Umsatzsteuerpunkte an die Länder überweist, wie viel davon ganz konkret an die Kommunen weitergereicht werden?

**Uwe Lübking** (Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Da muss ich Ihnen leider die Antwort im Detail schuldig bleiben. Hundertprozentig wissen wir das nicht, weil das teilweise auch in die Finanzausgleiche mit eingerechnet wird. Dann wird es schwierig, das genau zu beziffern. Wir haben andere Verfahren, wo die Kommunen über die Bundesmittel vorweg Abzug im Finanzausgleich nehmen und dann sagen „Wir beteiligen uns ja“. Dann sind die Bundesmittel da entsprechend eingerechnet und man weiß nicht mehr, ob es eins zu eins weitergegeben worden ist. Eins zu eins wissen wir es in dem Moment, wo man in der Tat über eine Verwaltungsvereinbarung das so detailliert regelt, dass eine Berichtspflicht der Länder besteht, wie sie das



Geld eins zu eins an ihre Kommunen weiterzugeben haben. Ich habe auch mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die Umsatzsteuerregelungen vorgeschlagen hat. Hier muss ich allerdings ehrlicherweise sagen, weil ich für die Bundesvereinigung hier bin, da gibt es innerhalb der kommunalen Familie unterschiedliche Auffassungen. Es gibt auch eine Auffassung, die diese Umsatzsteuerregelung befürwortet. Für unseren Verband kann ich jedenfalls sagen, dass wir da größte Bedenken haben.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Damit haben Sie meine anschließende Frage, wie das möglicherweise sichergestellt werden könnte, gleich mit beantwortet, was die Verwaltungsvorschrift und das Berichtswesen seitens der Länder in Richtung der Kommunen betrifft. Meine nächste Frage würde ich an Frau Münch richten, bevor ich dann an meine Kollegin Dietlind Tiemann überleite. Sie bitten um Prüfung, ob es Finanzierungsmöglichkeiten durch die Umverteilung von Umsatzsteuerpunkten gibt, auch, um eine bessere Steuerung durch den Bund zu gewährleisten. Herr Lübking ist schon darauf eingegangen. Könnten Sie noch einmal erläutern, wie Sie das meinen und ob Sie auch konkrete Vorschläge haben, wie das ggf. umgesetzt werden könnte.

**Maria-Theresia Münch** (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.): Vielen Dank. Ich muss kurz anmerken, ich bin keine Juristin und schon gar keine Verfassungsrechtlerin. Aber, man sieht es ja am Digitalpakt Schule, dass, je nachdem wie die Verwaltungsvereinbarungen ausformuliert sind, der Bund das schon mal angefasst hat und direkt in Betriebskosten hineinfördert. Das wäre eine Überlegung wert. Wenn es über Umsatzsteuerpunkte finanziert wird, dann kommt es darauf an, wie konkret der Rechtsanspruch formuliert wird, denn je konkreter der Rechtsanspruch formuliert wird, desto weniger bräuchte man noch einmal eine parallele Steuerung über den Weg der Umsatzsteuer. Ich glaube aber, dass die Länder da nur wenig Willen haben, auch wenn ich das sehr ärgerlich finde, denn sie hatten seit mindestens 1996 Zeit, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Das haben sie nicht gemacht. Deswegen glaube ich aber trotzdem, dass

die Länder bei der Ausformulierung des Rechtsanspruches sehr genau hinschauen werden, was ihnen mit ins Buch geschrieben wird. Die Überlegung wäre, noch einmal darüber nachzudenken, ob man so einen Weg wählen könnte wie beim Digitalpakt Schule. Das war der Hintergrund.

Abg. **Dr. Dietlind Tiemann** (CDU/CSU): Ich bin heute für den Bereich Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung als mitberatendem Ausschuss hier und möchte deutlich machen, dass die Diskussion, die hier geführt wird, über die Verantwortung Bund, Länder und Kommunen, Stichwort „Den Letzten beißen die Hunde“, ganz wichtig ist, unabhängig davon, wie wir Gesetze ausformulieren, es geht um die Einstellung. Wir sehen es ja beim Nationalen Bildungsrat. Wenn die Länder Bericht darüber erstatten sollen, wofür das Geld ausgegeben werden soll wie im Digitalpakt, dann stimmen sie dagegen. Insofern haben wir da noch dicke Bretter zu bohren. Mein Ansatz ist, dass ich sage, wir reden hier über Kinder und wir reden nicht nur über Aufbewahrung, sondern über die Qualität dessen, Herr Köhler hat es vorhin auch schon nochmal ausgeführt, was wir den Kindern anbieten in der Nachfolge zum Unterricht. Mein Hinweis immer: Es darf der Ganztags nicht dazu ausgenutzt werden, Unterricht, der im Vorfeld, wegen fehlender Lehrer, wegen zu viel Quereinsteigern und Ausfall an Unterricht nicht durchgeführt werden kann, in den Nachmittagsstunden nachzuholen. Das muss auf jeden Fall verhindert werden. Die Qualität dessen, was da angeboten werden muss, muss durch qualifiziertes Personal gewährleistet werden.

Herr Gramer, ich bin so ein bisschen zusammengezuckt, als Sie über die Wichtigkeit der Ganztagsbetreuung aus der Sicht der Unternehmen gesprochen haben. Ich muss dazu sagen, ich war selbst zehn Jahre Unternehmerin mit einem Baugeschäft, nicht ganz einfach mit Bauingenieuren und auch weiblichen Kräften in der Tätigkeit. Das sage ich deshalb, weil ich mich als Unternehmerin verpflichtet gefühlt habe, Systeme zu schaffen, dass meine Mitarbeiter ihre Arbeit ausführen und trotzdem die vorhandene Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen können. Ich sehe eine große Pflicht in der Wirtschaft, dass das Angebot im



Rahmen von möglichen Arbeitszeitsystemen genutzt werden kann. Das sind die Fachkräfte der Zukunft, die wir dort in der Bildung, in der Betreuung haben. Deshalb würde ich mir wünschen, dass Sie Ihre Ausführungen dazu noch kurz ergänzen. Das wäre nochmal ganz wichtig, um da auch die Gemeinsamkeit hervorzuheben. Vielen Dank.

**Gerrit Gramer** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.): Vielen Dank für die Frage. Das Stichwort ist Gemeinsamkeit glaube ich. Sie haben vollkommen Recht. Es hilft wenig, dass der Bund auf die Länder und die Länder auf den Bund zeigen, wie die Betriebe auf die Kitas und die Kitas auf die Betriebe. Unsere Erfahrung aus den Kammern und auch aus der Unternehmerschaft ist, dass da - übrigens auch schon vor der Corona-Krise - sehr viel Kreativität vorherrscht. Die Konzepte sind vielfältig, die Angebote sind in den Betrieben da, weil die Betriebe schon vor Jahren bemerkt und entdeckt haben, dass es für sie, ohne die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Betrieb selber anzubieten und nach Konzepten zu suchen, einen wirtschaftlichen Nachteil bedeutet, weil sie die Kräfte nicht bekommen und weil heutzutage nicht nur nach Gehalt gefragt wird, sondern auch danach, wie kann ich denn in meiner Beschäftigung überhaupt gewährleisten, dass ich meine Kinder betreuen und die Arbeit verrichten kann. Da haben wir uns wahrscheinlich falsch verstanden oder ich habe mich falsch ausgedrückt. Die Angebote in den Betrieben gibt es schon und sie sind gut vorangeschritten. Es gibt immer noch Ausbaupotential, sicherlich, aber auch das kann am Ende nur gemeinsam funktionieren, wenn die Betreuungsplätze da sind und wenn wir mehr Flexibilität in den Rahmenbedingungen schaffen. Das ist, glaube ich, unstrittig. Da kann kein Betrieb alleine alles leisten, genau so wenig wie der Staat am Ende durch Ganztagsbetreuung die Rahmenbedingungen so optimal schafft, dass der Betrieb nicht trotzdem nachsteuern müsste. Das ist ein Treffen in der Mitte, da braucht es Flexibilität auf beiden Seiten.

Abg. **Maik Beermann** (CDU/CSU): Dann würde ich die vorhandene Zeit noch gerne nutzen und eine Frage an Frau Alsago richten. Wir haben schon das Thema Fachkräftemangel angespro-

chen. Dass es schwierig ist, das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Daher mein Gedanke oder eine Frage an Sie, können Sie sich auch vorstellen, dass beispielsweise für die Ganztagsbetreuung in den Grundschulen auch Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer herangezogen werden?

**Dr. Elke Alsago** (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Das hängt davon ab, wie vor Ort zusammengearbeitet wird. Natürlich kann man sich vorstellen, dass auch Lehrerinnen und Lehrer über den ganzen Tag eingesetzt werden. Da muss man eben gut kooperieren. Wichtig ist, dass es auf Augenhöhe passiert. Das heißt, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte wirklich auf Augenhöhe mit den Lehrerinnen und Lehrern kooperieren und gemeinsam arbeiten und nicht die sozialpädagogischen Fachkräfte von den Lehrerinnen und Lehrern gesagt bekommen, was sie zu tun und zu lassen haben. Das ist im Augenblick gerade da, wo solche Zusammenarbeit nicht so gut funktioniert, gang und gäbe, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte quasi die Lücken füllen müssen. Das ist ein Problem, aber wichtig ist, dass wir wirklich gut ausgebildete Fachkräfte haben für diesen gesamten Bereich. Da sehe ich Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogische Fachkräfte und dass man denen gute Arbeitsbedingungen schafft. Das heißt eine vernünftige Fachkraft-Kind-Relation, vernünftige Räume, eine gute Kooperation, damit die auch gerne da arbeiten und bleiben. Der Verbleib im Arbeitsfeld wurde vorhin ja schon einmal angesprochen. Die Fachkräfte bleiben nur im Arbeitsfeld, wenn sie gute Bedingungen haben, sonst gehen sie. Gute Bedingungen sind für die Kinder und für die Fachkräfte gut.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, letzte Runde, die SPD-Fraktion, sechs Minuten, Frau Völlers, bitte.

Abg. **Marja-Liisa Völlers** (SPD): Vielen Dank. Ich bin, wie die Kollegin Tiemann, heute hier mitberatend aus dem Bildungsausschuss zu Gast. Ich hätte eine Frage zur Qualität. Wir haben ja viel über die Bedarfe der Eltern gesprochen, die auch sicherlich wichtig sind. Ich bin selber Lehrerin,



von daher liegen mir die Kinder natürlich am Herzen. Ich würde Herrn Köhler und Frau Lohn bitten, dass Sie vielleicht noch einmal stärker auf das eingehen, was unter Qualität in diesem Kontext zu verstehen ist. Wir haben das gerade immer sehr, sehr abstrakt diskutiert, Fachkraft-Kind-Schlüssel. Was genau stellen Sie sich und Ihre Verbände eigentlich unter einer qualitativ hochwertigen Ganztagsbetreuung im Grundschulalter vor?

**Björn Köhler** (Hauptvorstand Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Für Kinder ist Verlässlichkeit, Stabilität und Bindung wichtig in ihrer Entwicklung. Das heißt, es ist tatsächlich nicht nur eine Frage der Fachkraft-Kind-Relation, sondern auch eine Frage des Verbleibs im Beruf. Es wäre sehr wünschenswert, wenn Kinder im Verlauf ihrer schulischen Laufbahn ihre festen Betreuungspersonen, zu denen sie Bindungen aufbauen, möglichst lange haben. Wichtig ist aber auch, dass es einen stetigen Austausch gibt zwischen den beiden Bildungsbereichen. Wenn wir über einen Ganztag, der über das SGB VIII kommt, reden, dann haben wir ein anderes System als die Schule. Aber beide Systeme arbeiten mit demselben Kind, mit denselben Familien. Da wäre es für die Qualität der Arbeit äußerst wichtig, wenn wir einen regelmäßigen Austausch hinbekommen. Es wird immer wieder das Wort „auf Augenhöhe“ genannt. Was, glaube ich, gemeint ist, ist, dass auch die sozialpädagogische Kompetenz als eine wichtige Bildungskompetenz anerkannt wird, neben dem, was in Deutschland oft und was auch jetzt in der Corona-Krise immer wieder sehr deutlich geworden ist, der schulischen Wissensvermittlung, auch wenn Schule heute natürlich wesentlich mehr ist. Deswegen ist es uns wichtig, dass gute Arbeitsbedingungen herrschen, damit die Fachkräfte lange und gerne bei ihren Arbeitgebern bleiben, damit sie selber auch positiv motiviert sind, mit den Kindern zu arbeiten und positive Bindungen zu Kindern entwickeln können.

**Christine Lohn** (Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V.): Vielen Dank für die Frage. Über das hinaus, was Herr Köhler jetzt schon angeführt hat, ist für uns wichtig: Kinder- und Jugendhilfe hat mit ihren Grundsätzen einfach einen anderen Ansatz in der Arbeit als die

Schule ihn hat. Aus unserer Sicht ist es so, dass zur Qualität gehört, dass Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam daran arbeiten, dass Schule zu einem ganztägigen Angebot für formales, aber eben auch für informelles und non-formales Lernen wird. Das hat aus unserer Sicht, eine hohe Relevanz dafür, wie Kinder und Jugendliche auf ihr Leben vorbereitet werden. Da können wir als Kinder- und Jugendhilfe einen guten Beitrag leisten. Andererseits können sich Kinder- und Jugendhilfe und Schule da wunderbar gegenseitig befruchten im Interesse der jungen Menschen. Danke.

**Abg. Marja-Liisa Völlers** (SPD): Herzlichen Dank. Wir wissen, gerade im Bereich Kita, aber auch im Bereich Grundschule, arbeiten vermehrt oder hauptsächlich weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist die Kita-Welt durchaus weiblich geprägt. Meine Frage richtet sich an dieser Stelle an Herrn Köhler und an Frau Dr. Alsago. Wissen wir statistisch, ob diese Eltern oder Beschäftigten selbst in der Regel Teilzeitkräfte sind? Ein Problem ist ja, dass wir zu wenig Personal haben. Wir haben eben schon von den zu erwartenden Fehlkapazitäten gehört, das geht in die Hunderttausende. Von daher würde mich jetzt interessieren, gibt es statistische Erhebungen, inwieweit die Fachkräfte proportional oder überproportional stark „nur in der Teilzeitbeschäftigung“ arbeiten?

**Björn Köhler** (Hauptvorstand Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft): Ja, gibt es. Wir wissen aus den Erhebungen und aus eigenen Auswertungen, dass statistisch gesehen mehr Beschäftigte in Kitas in Teilzeit sind als im Gesamtanteil der arbeitenden Bevölkerung. Die Gründe dafür sind sehr unterschiedlich. Häufig geben Erzieherinnen und Erzieher an, dass sie selber Probleme haben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Es gibt häufig Gründe, warum sie bewusst Teilzeit wählen. Ich gehe aber auch davon aus, dass ein großer Anteil, gerade bei älteren Kolleginnen mit der Arbeitsbelastung nicht mehr zurechtkommt und deswegen gerne in eine, ich sage mal, unfreiwillige Teilzeit geht, um eine persönliche Entlastung zu erreichen. Die zweite Frage zielte auf den männlichen Anteil. Wir wissen, dass er leicht gestiegen ist. Nicht so stark, wie wir uns das mit dem Fachkräfteprogramm „Mehr Männer in Kitas“



erhofft haben. Wir sehen aber deutlich, dass durch die praxisintegrierte Ausbildung ein höherer Anteil gerade auch an männlichen Bewerbern in das Berufsfeld kommt, weil diese Ausbildung, die vergütet ist, es ihnen ermöglicht, einen Quer- und Seiteneinstieg zu machen und trotzdem die Familie zu ernähren oder zumindest zum Familieneinkommen beizutragen. Und jetzt neuerdings auch sozialversicherungspflichtig zu sein, auch das spielt eine ganz große Rolle.

**Dr. Elke Alsago** (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft): Sie legen da für den Schulbereich den Finger in die Wunde. Da könnten wir noch lange drüber reden. Was jetzt an Stellen kalkuliert ist, sind eigentlich alles Teilzeitstellen, weil die in Ergänzung zum Schulbetrieb gedacht sind. Das heißt, wir werden hier eine Unmenge Teilzeitstellen produzieren, die wahrscheinlich dann eher von Frauen, die auch in der Familienphase sind, besetzt werden. Das ist ein Problem, das tatsächlich mit diesem Rechtsanspruch einhergeht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich bei den Sachverständigen und bei den Besucherinnen und Besuchern bedanken, dass Sie heute da waren. Ich wünsche Ihnen noch eine schöne Woche und schließe damit die Anhörung.

Schluss der Sitzung: 12:07 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB  
**Vorsitzende**



**Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen**

<b>Dr. Elke Alsago</b> ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Berlin	<b>Seite 26</b>
<b>Björn Köhler</b> GEW Hauptvorstand Vorstandsmitglied VB Jugendhilfe und Sozialarbeit Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin	<b>Seite 31</b>
<b>Christine Lohn</b> Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e. V. Berlin	<b>Seite 37</b>
<b>Maria-Theresia Münch</b> Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Berlin	<b>Seite 39</b>
<b>Uwe Lübking</b> Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	<b>Seite 69</b>

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)91c**



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

## **Stellungnahme**

### **der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**

anlässlich der Anhörung des

### **Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)**

am 15. Juni 2020

**Berlin, 08.06.2020**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesvorstand – Fachstelle: Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit  
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (**ver.di**) **begrüßt ausdrücklich** die Intention der Bundesregierung, durch einen Rechtsanspruch für Kinder im Grundschulalter auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und diesen im SGB VIII zu verankern. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die infrastrukturellen Leistungen für Kinder über die Kinder- und Jugendhilfe abzusichern.

Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft vertritt Arbeitnehmer\*innen, die auf gute und verlässliche Angebote zur Bildung und Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, um ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Und wir vertreten die Beschäftigten in dem gesamten Bereich der Sozialen Arbeit, zu dem auf Grund der geplanten gesetzlichen Einbindung des Rechtsanspruchs in das SGB VIII auch das pädagogische, administrative und technische Personal gehört, welches diesen Rechtsanspruch realisieren wird.

Wie wichtig es ist, diese unterschiedlichen Perspektiven zu berücksichtigen, zeigt die aktuelle schwierige Situation der Kindertageseinrichtungen (einschließlich der sozialpädagogischen Angebote für Kinder über sechs Jahren), in denen der Gesundheitsschutz für Kinder und Beschäftigte in vielen Fällen nicht gewährleistet werden kann und auf der anderen Seite die klare Erwartung der Eltern, dass endlich wieder eine verlässliche Versorgung, Betreuung und Bildung sichergestellt wird.

Augenblicklich wird deutlich, was über Jahrzehnte versäumt und durch ver.di immer wieder gefordert wurde:

- die Realisierung familienfreundlicher Arbeitszeitmodelle, die Vätern und Müttern gleichermaßen ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- ausreichende Platzkapazitäten und den Bedarfen angemessene Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen für alle Kinder von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit,
- qualitative Strukturstandards der Kindertageseinrichtungen (Fachpersonalschlüssel, Unterstützungssystem, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Räume, usw.), die es den Fachkräften verlässlich ermöglichen, ihre (sozial-)pädagogische Arbeit (Bildung, Erziehung, Betreuung, Begleitung und Beratung) mit den Kindern und Eltern leisten zu können.

In der Corona-Pandemie zeigt sich, dass keines dieser Erfordernisse bislang für Kinder, Mütter, Väter und die Beschäftigten zufriedenstellend realisiert wurde.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder während der Grundschulzeit ist nach der Einführung der Rechtsansprüche für die jüngeren Kinder (1996: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung, 2013: Kinder von 0 bis 3 Jahren) folgerichtig und dringend notwendig, denn der Tag der Einschulung stellt für viele Eltern einen deutlichen Einschnitt in ihre beruflichen Möglichkeiten dar und manifestiert gleichzeitig herkunftsabhängige Bildungsunterschiede, da die Begleitung der Entwicklung und des Lernens der Kinder außerhalb des Schulkontextes ausschließlich von den Möglichkeiten der Familien abhängt. D.h. es ist dringend geboten, dass das zuständige Ministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Einführung eines Rechtsanspruchs vorlegt, wenn dieser, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, zum Jahr 2025 realisiert werden soll und die Kinder im Schulkindalter 19 Jahre nach den drei- bis sechsjährigen Kindern und 12 Jahre nach den null- bis dreijährigen Kindern endlich auch verlässlich berücksichtigt werden sollen.

## **Die Einführung eines Rechtsanspruchs verpflichtet Bund, Länder und Kommunen dazu, diesen auch einzulösen!**

### **Verbindliche qualitative Standards**

Die Erfüllung der Ansprüche ist, wie oben dargelegt, schon bei den 1996 und 2013 eingeführten Rechtsansprüchen nicht umfassend und verlässlich gelungen. Die Einführung und Erfüllung eines Rechtsanspruchs für Kinder über sechs Jahren stellt sich deutlich problematischer dar als die Einführung des Rechtsanspruchs für die Kinder unter drei Jahren (2013), da die Landschaft der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für die Schulkinder sehr viel heterogener und bislang kaum mit rechtsverbindlichen qualitativen Standards und mit geringen finanziellen Ressourcen ausgestattet ist. Die Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII geht zwar mit einigen Standards wie z.B. dem Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII) einher. Doch wie die Kita-Gesetze in den Ländern zeigen, benötigt die Gewährleistung pädagogischer Qualität gesetzlich verbindlich geregelte Rahmenbedingungen. Diese sind auch für die Ausgestaltung des Rechtsanspruchs der Kinder über sechs Jahren erforderlich, um pädagogische Qualität und gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Um Bildungsbenachteiligung entgegenzuwirken, ist der Zugang zum ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot für die Eltern kostenfrei zu gestalten.

### **Höhe des Sondervermögens und dauerhafte Beteiligung des Bundes**

Ein Sondervermögen als Finanzhilfe für die Länder für den notwendigen quantitativen und qualitativen **investiven** Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote einzurichten, ist ein richtiger Schritt.

Die Gewerkschaft ver.di kritisiert, dass das enthaltene Finanzvolumen jedoch deutlich zu niedrig angesetzt ist. Am Beispiel des Kita-Ausbaus und des Rechtsanspruchs der unter 3-jährigen Kinder wird deutlich, dass eine mangelhafte Finanzausstattung zu Lasten der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und zu Lasten der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten geht. Auch die durch das Konjunkturpaket in Aussicht gestellte Erhöhung der Mittel um 2 Mrd., die gleichzeitig auch in die digitale Ausstattung der Schulen fließen soll, wird nicht ausreichen. Denn nicht nur die Investitionen sind zu berücksichtigen, sondern insbesondere der dauerhafte Betrieb.

Beim Betrieb der Kindertageseinrichtungen und ihrer pädagogischen Qualität zeigt sich deutlich, in welchem hohen Maße diese von der Kassenlage der Länder und Kommunen abhängig sind. Das Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse ist hier nicht realisiert.

**ver.di fordert daher die Anhebung des Sondervermögens auf mindestens 4 Mrd. € und die dauerhafte Beteiligung des Bundes an dem Betrieb der sozialpädagogischen Einrichtungen und Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit.**

### **Fachkräftebedarf**

Aufgrund des Umfangs des notwendigen Ausbaus - das Deutsche Jugendinstitut (DJI) geht insgesamt von ca. 820.000 bis 1,1 Mio. Plätzen<sup>1</sup> aus - sind nicht nur die Investitions- und Betriebskosten für die Infrastruktur der Kindereinrichtungen (Grundschulen und Horte), sondern

---

<sup>1</sup> DJI (11.10.2019): Kosten für zusätzliche Ganztagsangebote von Grundschulkindern steigen. Online unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/kosten-fuer-zusaetzliche-ganztagsangebote-von-grundschulkindern-steigen.html>. Entnommen am 08.06.2020.

auch die Investitionen in den Aufbau des Personals und deren kontinuierliche Ausbildung zu berücksichtigen. Mittel dafür sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Der vom DJI zugrunde gelegte Personalschlüssel von 1:10 (Fachkraft: Kinder), den wir ausdrücklich begrüßen, erfordert die Ausbildung von ca. 100.000 Fachkräften bis zum Jahr 2025.

Gleichzeitig gilt es, dem aktuellen und zukünftigen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Kindertageseinrichtungen, zu begegnen.

Damit die Realisierung des Rechtsanspruchs der Kinder im Grundschulalter im Jahr 2025 gelingt, sind dringend erhebliche Anstrengungen im Ausbildungssystem der sozialen Berufe notwendig. Diese sind auf allen Ebenen des Ausbildungssystems zu realisieren, z.B. durch:

- Stärkung des Lernortes Praxis, Kapazitäten für die Anleitung der Berufsfach- und Fachschüler\*innen, finanzielle Unterstützung der Träger für die Begleitung der Ausbildung, bessere Verzahnung der Lernorte Berufsfachschule/Fachschule und der sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen, Ausbildung von Erzieher\*innen/Kindheitspädagog\*innen zu Praxisanleiter\*innen und damit zu Expert\*innen für Erwachsenenbildung,
- Ausbildungsvergütung für Berufsfach- und Fachschüler\*innen, Abschaffung des Schulgeldes,
- Weiterqualifizierung vorhandener Assistenzkräfte (Kinderpfleger\*innen und Sozialassistent\*innen zu Erzieher\*innen),
- Ausbau der Kapazitäten in den Studiengängen Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, sowohl in den Bachelor- als auch Masterstudiengängen,
- Gewinnung und Qualifizierung von Lehrkräften, z.B. durch akademisch gebildete Praktiker\*innen (z.B. Fachberater\*innen, Fortbildner\*innen mit Masterabschlüssen),
- Ausbau der Berufsfach- und Fachschulkapazitäten bei Gewährleistung der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK 2002, 2011),
- von der Bundesagentur für Arbeit finanzierte Umschulungen zur/zum Erzieher\*in für Beschäftigte aus anderen Branchen,
- Ausbau der Kapazitäten und Eröffnung neuer Standorte an den Universitäten für das Lehramt an berufsbildenden Schulen/Sozialpädagogik,
- Promotionsprogramme zur Gewinnung professoralen Nachwuchses für die o.g. Studiengänge.

Insbesondere müssen die Kultusministerkonferenz, die Jugendministerkonferenz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung dafür sorgen, dass die Ausbildungslandschaft der sozialpädagogischen Berufe geordnet wird und die Berufe eine stärkere Konturierung erfahren.

Gerade die Erzieher\*innenausbildung, die das Rückgrat des gesamten Systems der Kinder- und Jugendhilfe bildet, bedarf einer eindeutigen Kontur und damit der Möglichkeit einer beruflichen Identität und Attraktivität des Berufes.

Daher plädiert ver.di für die Entwicklung einer deutschlandweiten einheitlichen Ausbildung zur/zum Erzieher\*in mit folgenden Standards:

- Ausbildungsniveau DQR Level 6
- Ausbildungsvertrag
- Ausbildungsvergütung/Schulgeldfreiheit
- Geprüfte Kompetenz und Zeitressourcen der Ausbilder\*innen

- Recht auf Mitbestimmung im Ausbildungsbetrieb
- Sozialpartnerschaftliche Gestaltung auf allen Ebenen (Curricula, Prüfung, Forschung).

Dies würde neben der weiteren erforderlichen monetären Aufwertung der Berufsgruppe innerhalb des TVöD einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Berufes leisten.

Um die Weiterentwicklung der Ausbildung und den Ausbau der verschiedenen Ebenen des sozialpädagogischen Ausbildungssystems zu befördern, sollte der Bund die Länder finanziell unterstützen und Anreize schaffen, die Ausbildungsstrukturen auf Dauer gut zu etablieren und damit die Deckung des Bedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe, auch für den im Gesetzentwurf fokussierten Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter, zu sichern.

### **Zusammenfassung**

**Damit der Rechtsanspruch für schulpflichtige Kinder auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung realisiert werden kann, sind die Länder durch den Bund nicht nur bei den Investitionen in Steine zu unterstützen, sondern ist der Bund gefordert,**

- **die Mittel des Sondervermögens auf mindestens 4 Mrd. € anzuheben,**
- **sich dauerhaft an der Finanzierung der sozialpädagogischen Bildungs- und Betreuungsangebote zu beteiligen,**
- **für verbindliche Qualitätsstandards zu sorgen**
- **und parallel die genauso notwendigen Investitionen in den Ausbau des Ausbildungssystems und die Finanzierung der Ausbildung der benötigten sozialpädagogischen Fachkräfte zu leisten.**

07.06.2020 / BK

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens  
„Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder  
im Grundschulalter“  
(Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)**

**Vorbemerkung**

In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft organisieren sich bundesweit Beschäftigte in Kitas, der Sozialen Arbeit, Lehrkräfte aller Schulformen sowie Menschen aus der Weiterbildung und den Bereichen Hochschule und Forschung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum aktuellen Entwurf zu beziehen.

**A) Allgemeine Bewertung**

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft nimmt den Gesetzentwurf zur Kenntnis und begrüßt, dass die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung im Grundschulalter voranbringen will.

Dazu hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode entschieden, den Rechtsanspruch über das SGB VIII umzusetzen und Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen.

Bei diesem Weg ist die Errichtung eines Sondervermögens für die notwendigen Investitionen folgerichtig.

Allerdings werden die angesetzten 2 Mrd. Euro in den Jahren 2020 und 2021 nicht ausreichen, um bundesweit flächendeckend eine Infrastruktur zu ermöglichen, die auf vergleichbare Qualitätsstandards für alle Grundschul Kinder abzielt.

Nach der Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sind dafür Investitionskosten von mindestens 7,5 Mrd. Euro nötig. Diese Einschätzung des DJI ist aus Sicht der GEW sachlich fundiert und realistisch. Damit bleibt es bei den Ländern und Kommunen, die fehlenden 5,5 Mrd. Euro aufzubringen. Es ist zu befürchten, dass die erheblichen Unterschiede bei der finanziellen Leistungsfähigkeit der Länder und Kommunen hier bereits zu deutlichen qualitativen Unterschieden bei der Infrastruktur für den Ganzttag führen werden, insbesondere, wenn die Verteilung der bereitgestellten Mittel sich nicht an der Leistungsfähigkeit der Länder orientiert, sondern gleichmäßig in den bisher angewandten Wegen (z.B. Königsteiner Schlüssel) erfolgt. Eine Verteilung entsprechend

der Zahl der betroffenen Kinder je Land scheint hier sinnvoller und ist für die Länder sicher nachvollziehbar, führt aber auch nicht zu einer Lösung des o.g. Problems. Der Weg, ein Sondervermögen zu errichten, ermöglicht dabei, die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Ausgangslage in den Ländern und Kommunen zu berücksichtigen und wird daher von der GEW ausdrücklich begrüßt.

Von daher begrüßt die GEW auch, dass die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets den Ausbau beschleunigen und weitere Mittel für den Jugendhilfebereich zur Verfügung stellen will.

Hinzu kommt bereits jetzt ein erheblicher Investitionsstau bei der schulischen Infrastruktur. Nach Berechnungen der GEW fehlen hier aktuell 44,2 Mrd. Euro für alle Schulen. Da der Ganztags in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schultag steht, beispielsweise Gebäude und Gelände gemeinsam genutzt werden können, müssen diese Bedarfe bei der schulischen Infrastruktur berücksichtigt werden, wenn ein qualitativvoller Ganztags ermöglicht werden soll, auch wenn diese Kosten im föderalen System ausschließlich den Ländern und Kommunen zur Last fallen und rechtlich unabhängig von den Kosten des Ganztags zu betrachten sind.

Verschärfend kommen die Auswirkungen der aktuellen Coronakrise auf die Finanzlage der Kommunen hinzu. Gemäß der aktuellen Steuerschätzung drohen den Kommunen Ausfälle von rund 15,6 Mrd., im Jahr 2023 immer noch von rund 7,9 Mrd.. Des Weiteren entstehen den Kommunen im Augenblick noch nicht berechenbare Mehrausgaben, z.B. wegen des notwendigen Ausbaus der Gesundheitsämter und der wegbrechenden Einnahmen der kommunalen Unternehmen (Schwimmbäder, ÖPNV...). So kommen z.B. allein auf die Kommunen in NRW für 2020 Ausfälle von ca. 4,8 – 5,8 Mrd. € zu (Junkernheinrich/Micosatt 2020; Berechnungen von Birger Scholz) zu.

So lange diese Ausfälle nicht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs kompensiert werden und die Kommunen nicht nachhaltig und langfristig entlastet werden, droht aus Sicht der GEW die Gefahr, dass der Ganztagsausbau trotz der zur Verfügung gestellten Mittel nur sehr zögerlich in Angriff genommen wird. Insbesondere bei den langfristigen Kosten für den Ganztags (z.B. Personalkosten) wird bei den Kommunen auf Grund der derzeitigen Situation große Unsicherheit herrschen. Aus Finanznot darf das Fachkräftegebot des SGB VIII nicht unterlaufen werden. Es ist daher aus Sicht der GEW notwendig, den Jugendhilfebereich insgesamt mit mehr finanziellen Mitteln auszustatten.

### **B) Zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Stellungnahme des Bundesrates zu § 2 erscheint der GEW sinnvoll. Zu einem bedarfsgerechten Ausbau gehört auch, bereits bestehende Angebote baulich zu verbessern und an aktuelle pädagogische Standards anzupassen.

### **C) Zu Fragen des Personals und des Standards der Angebote**

Zur Frage der qualitativen Ausgestaltung des Ganztags, insbesondere zu den aus Sicht der GEW notwendigen Rahmenbedingungen für Personal und Umsetzung, werden wir uns ausführlich äußern, wenn ein Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des SGB VIII vorliegt. Wir verweisen jedoch schon an dieser Stelle auf das Papier der GEW „Forderungen der GEW zum Rechtsanspruch auf Ganztags-

betreuung im Grundschulalter über das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)“ vom 27. August 2019, welches wir dieser Stellungnahme beifügen.

#### **D) Abschließende Bewertung**

**Die Errichtung eines Sondervermögens für die Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Ganztags in Verbindung mit dem SGB VIII ist aus Sicht der GEW folgerichtig, jedoch werden die zur Verfügung gestellten Mittel bei weitem nicht ausreichen. Es besteht daher die Befürchtung, dass bereits bei der Infrastruktur erhebliche Unterschiede in der Qualität des Ganztags für Kinder und Beschäftigte entstehen. Das Ziel, möglichst gleichwertige Lebensbedingungen für alle Kinder im Bundesgebiet herzustellen, droht so bereits bei der Schaffung der Infrastruktur in den Hintergrund zu treten. Verschärft wird die Situation durch die derzeitige Coronakrise, die zu erheblichen Unsicherheiten für die Kommunen führt.**

**Es ist aus Sicht der GEW dringend geboten, die Mittel deutlich aufzustocken und die Verteilung nicht „gießkannenartig“, z.B. nach dem Königsteiner Schlüssel, vorzunehmen, sondern die Leistungsfähigkeit und Bedarfe der einzelnen Länder und Kommunen zu berücksichtigen.**

Anlage:

Forderungen der GEW zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter über das Sozialgesetzbuch VIII



## Forderungen der GEW zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter über das Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die GEW steht weiterhin zu ihrer Forderung der Einführung gebundener, inklusiver Ganztagschulen. Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung über das SGB VIII, wie er derzeit von der Bundesregierung vorgebracht wird und im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, fordert die GEW verbindliche Qualitätsstandards. Gebundene, teilgebundene sowie Ganztagsgrundschulen und Horte in schulischer Verantwortung dürfen nicht benachteiligt werden. Alle Maßnahmen sind inklusiv auszugestalten und dürfen Kinder mit Behinderungen, mangelnden Deutschkenntnissen und Förderbedarf nicht ausschließen.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung über das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) laut Koalitionsvertrag**

Aus familienpolitischer Sicht ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu begrüßen.

Die geplante Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ist aber zunächst nicht als eine bildungspolitische Maßnahme zu sehen. Es geht in erster Linie um die Einlösung eines Betreuungsanspruches. Ausgegangen wird von einer Halbtagschule und einem additiven Betreuungsangebot aus Mitteln der Jugendhilfe. Auch, wenn dies nicht optimal den bildungspolitischen Vorstellungen der GEW entspricht, lassen sich auch aus diesem Ansatz sinnvolle Bildungs- und Betreuungskonzepte entwickeln, wie z.B. die qualitativ hochwertige Hortbetreuung in vielen Kommunen zeigt.

Hierzu sind allerdings verbindliche pädagogische und organisatorische Standards notwendig. In diesem Zusammenhang ist das Fachkräftegebot des SGB VIII positiv zu werten.

Allerdings sind auch jetzt schon die Ausgaben aus dem SGB VIII steigend, so dass sich Probleme der Finanzierung für die Kommunen als Träger der Jugendhilfe ergeben werden. Der Bund muss hier die Länder und Kommunen angemessen unterstützen.

Um einen kostenbasierten Wettbewerb zwischen verschiedenen externen Kooperationspartnern zu vermeiden, fordert die GEW eine Tariftreuregelung. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei der Auswahl der Kooperationspartner tatsächlich die Bedürfnisse der Kinder sowie die pädagogische Eignung des Personals im Vordergrund steht.

Die dem Ganztags zugeschriebenen Wirkungen auf das Sozial- und Lernverhalten kommen nur bei entsprechender Qualität und strukturierter Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zum Tragen. Dies ist das Ergebnis mehrerer Studien<sup>1</sup>

Die bestehenden gebundenen Ganztagschulen dürfen im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung über das SGB VIII nicht finanziell benachteiligt werden. Auch sie sollten Bundesmittel erhalten.

### **Fachkräftegebot einhalten, Qualität sichern**

Der Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Bereich erschwert die Umsetzung des Rechtsanspruches erheblich. Es besteht die Gefahr, dass nach Wegen gesucht wird, das Fachkräftegebot zu umgehen. Deshalb müssen Bund und Länder bereits jetzt für eine ausreichende Zahl an geeigneten, gut ausgebildeten Fachkräften sorgen. Dazu müssen die Ausbildungskapazitäten der Fach- und Hochschulen weiter erhöht werden. Dabei ist zu beachten, dass auch genügend Lehrkräfte für den Bereich Sozialpädagogik ausgebildet werden müssen. Die sozialen und pädagogischen Berufe müssen weiter aufgewertet werden, um mehr Menschen für diese Tätigkeiten zu gewinnen. Dazu gehört auch, von Anfang an attraktive Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. So ist es nach Meinung der GEW notwendig, einen sinnvollen Personalschlüssel (1:10) verbindlich festzulegen.

Die Kooperation mit Lehrkräften sowie gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen und Konzeptentwicklungen sind bisher nicht bundesweit strukturell verankert. Es besteht die Befürchtung, dass die Bildungsministerien keine Bedingungen schaffen, Vor- und Nachmittag stärker zu vernetzen, so dass die Nachmittagsbetreuung, ein additives Betätigungsfeld der Jugendhilfe ohne einheitliches, auf Bildung und Entwicklung bezogenes Konzept bleiben könnte. Um positive Effekte auf die Lernbiographie und Entwicklung der Kinder sowie das soziale Klima in der Schule zu erzielen, ist eine gemeinsame pädagogische Koordination und Konzeption aller Beteiligten notwendig. Auch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern muss koordiniert werden. Der Lebensort „Ganztags“ kann ohne sozialräumliche Vernetzung nicht den Lebensrealitäten von Kindern und Familien entsprechen.

Der gute Ganztags braucht multiprofessionelle Teams und eine erweiterte Schulleitung, an der die sozialpädagogischen Fachkräfte gleichberechtigt mitwirken. Auch müssen die sozialpädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihre Fachlichkeit in der Schulkonferenz, bzw. den Klassenkonferenzen einzubringen. Lehrkräfte müssen durch Stundenermäßigungen in die Lage versetzt werden, eng mit den Fachkräften im Nachmittag zu kooperieren.

Wo ein gebundener Ganztags politisch oder von Familien nicht gewünscht ist, ist der Rechtsanspruch durch qualitativ hochwertige Angebote der Jugendhilfe zu erfüllen, z.B. durch Horte, deren Ausstattung und Bildungsauftrag durch die Landes-Kita-Gesetze und das SGB VIII abgesichert sind. Hier werden enge Kooperationsangebote mit der Schule als sinnvoll erachtet (Kooperationshort).

Daraus folgt, dass die GEW rein additive Betreuungsangebote, wie z.B. die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch nicht- oder wenig ausgebildete Kräfte aus tarifpolitischen und pädagogischen Erwägungen ablehnt.

### **Zusammenfassung**

Die GEW fordert die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards für einen guten Ganztags, der auch Mindeststandards der Arbeitsbedingungen und des Beschäftigungsumfangs einschließt:

### Personelle Ausstattung für den Ganztag:<sup>2</sup>

- Einhaltung des Fachkräftegebots nach SGB VIII.
- angemessene, pädagogisch sinnvolle Personalbemessung (1:10 für Kinder ab 6 Jahren)
- verbindliche Kooperationszeiten (Herabsetzung der Unterrichts- und Betreuungszeiten)
- Vor- und Nachbereitungszeiten für alle am Ganztagbeteiligten Kräfte.
- Zeiten für Koordination und Beratung für die multiprofessionelle Zusammenarbeit
- Zeitkontingente für das schulische und sozialpädagogische Personal für die gemeinsame Konzeptentwicklung
- ein verpflichtendes Konzept zur Umsetzung eines ganzheitlichen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsanspruchs an allen Schulen und Ganztageeinrichtungen.

### Geeignete räumliche Ausstattung:

- bei Neubauten soll das Prinzip der Barrierefreiheit berücksichtigt werden.
- geeignete Speise- und Freizeiträumlichkeit
- angemessene, kindgerechte Außenanlagen
- Arbeits- und Sozialräume für alle Beschäftigten
- Klassenräume sollen für Lern- und Förderangebote genutzt werden können.
- Bauliche Maßnahmen sind bereits jetzt einzuleiten, um einen guten Ganztag ab 2025 zu ermöglichen.

### Arbeitsbedingungen und Tarifpolitische Forderungen:

- Tarifverträge für alle Fachkräfte und weitere Beschäftigte im Ganztag
- sichere Arbeitsverhältnisse, keine prekären Beschäftigungsverhältnisse
- Vermeidung von Teilzeitstellen, insbesondere mit ungünstigen Arbeitszeiten – z.B. „geteilte Dienste“ mit langen Unterbrechungen am selben Tag.

- regelmäßige Fortbildungsangebote inkl. pädagogische Fallbesprechungen
- gemeinsame Supervision und Möglichkeit zur Intervention

### Gebundener Ganztag als favorisiertes Modell

Aus bildungspolitischer Perspektive fordert die GEW weiterhin die Einführung von gebundenen inklusiven Ganztagschulen, die allen Kindern an jedem Schultag einen unentgeltlichen und durchgehend strukturierten und rhythmisierten Ganztag bietet. Insofern wertet die GEW das im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter bis 2025 einzuführen, vor allem als familien- und arbeitsmarktpolitische Maßnahme.

Der gebundene Ganztag erleichtert die Entwicklung eines inklusiven Konzepts und eine enge Kooperation zwischen schulpädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften. Gerade Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit Förderbedarf brauchen mehr Zeit zum Lernen. 2014 hat der GEW-Hauptvorstand „Eckpunkte zur Entwicklung der inklusiven Ganztagesgrundschule“ beschlossen, die die Vorstellungen der GEW zur gebundenen, inklusiven Ganztagesgrundschule ausformulieren: Der gebundene inklusive Ganztag erfordert eine durchgängige systemische Zuweisung von Lehrkräften für Sonderpädagogik, verlässliche personelle Ressourcen für die Schulsozialarbeit, ggf. therapeutische Fachkräfte sowie kleinere Lerngruppen (max. 20 Schüler\*innen pro Klasse). Unsere Forderungen gelten analog für den freiwilligen Ganztag. Hilfreich ist das jahrgangsübergreifende Lernen, da es in besonderer Weise dazu geeignet ist, die verschiedenen Lernvoraussetzungen der Schüler\*innen zu berücksichtigen. (vgl. Beschluss des GEW Hauptvorstands „Eckpunkte zur Entwicklung der inklusiven Ganztagesgrundschule“ vom November 2014)

<sup>1</sup> DIPF/DJI/IFS/Justus-Liebig-Universität (2019): StEG- Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen. Ganztagschulen 2017/2018. Deskriptive Befunde einer bundesweiten Befragung. Frankfurt a.M., Dortmund, Gießen, München.

<sup>2</sup> Die Forderungen beziehen sich dabei auf den sozialpädagogischen Teil des Ganztags sowie die Kooperation mit Lehrkräften. Zu den Bedingungen für Lehrkräfte im Unterricht verfügt die GEW bereits über entsprechende Forderungen.

## Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands der GEW vom 27. August 2019

GEW Hauptvorstand • Reifenberger Str. 21 • D-60489 Frankfurt am Main  
Verantwortlich: Dr. Ilka Hoffmann / Björn Köhler  
Telefon 069-78973-0 • www.gew.de • info@gew.de

November 2019



**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Drucksache 19/17294)**

Berlin, 15. Juni 2020

Die BAG EJSA begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein erster Schritt der Bundesregierung sichtbar wird, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im SGB VIII zu verankern. Dieses im Koalitionsvertrag festgeschriebene Vorhaben ist grundlegend für die notwendige Verbesserung von Bildung und Teilhabe aller Kinder ab Schuleintritt und für die Weiterentwicklung der Schule zu einem ganztägigen Ort formalen, nonformalen und informellen Lernens. Wie der zu einem großen Teil bereits umgesetzte Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung deutlich zeigt, kann insbesondere Frauen mit einem solchen Rechtsanspruch zudem eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit ermöglicht werden. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes ist angesichts der Dimension des Vorhabens ausdrücklich zu befürworten. Länder und Kommunen brauchen Unterstützung bei der Schaffung der notwendigen Angebotsvielfalt in der gebotenen Qualität ebenso wie beim rein quantitativen Ausbau. Die Verankerung im SGB VIII ist aufgrund der hohen Expertise der Kinder- und Jugendhilfe in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung ebenso wie in ihren Angeboten über das Vorschulalter hinaus, auch und gerade im Kontext von Schule, sowohl fachpolitisch als auch rechtslogisch folgerichtig.

Im Sinne föderaler Vielfalt bei gleichzeitiger Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens für alle Kinder ist es unumgänglich, bestehende Angebote auszubauen und parallel Neues zu schaffen. Unter dieser Prämisse begrüßen wir ausdrücklich, dass das Sondervermögen nicht allein dem quantitativen, sondern auch dem qualitativen Ausbau dienen soll. Wie bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2020 votiert auch die BAG EJSA dafür, die Förderung für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe explizit im Gesetz zu verankern sowie neben Neubau auch Sanierung von Gebäuden/Gebäudeteilen im Rahmen des Ausbaus zu fördern.

Mit den obigen Ausführungen wird jedoch deutlich, wo aus Sicht der BAG EJSA das grundsätzliche Defizit des Gesetzentwurfes liegt: Hier soll eine Finanzierungsgrundlage geschaffen werden, für die im SGB VIII bis jetzt kein konkreter Leistungsanspruch definiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote in der Grundschule sich quantitativ parallel zur Kindertagesbetreuung entwickeln und mit zunehmender Berufstätigkeit von Eltern weiter ansteigen wird. Gleichzeitig merkt die BAG EJSA an, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im schulischen Ganztag auch über das Grundschulalter hinaus dringend erforderlich sind. Hier engagieren sich besonders die Träger der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit unter bisher gesetzlich unzureichend geregelten Bedingungen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer erhöhten Belastung der Kommunen durch den neuen Rechtsanspruch diese Angebote vielerorts nicht weiter vorgehalten werden können.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Finanzierung den Qualitätsansprüchen an eine Umsetzung im Interesse von mehr Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder ebenso wie für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gerecht werden kann. Hier muss der Bund seiner Gesetzgebungsverantwortung gerecht werden und einen Rechtsanspruch normieren, der für alle Kinder vergleichbare Bedingungen des Aufwachsens gewährleisten kann. Gleichzeitig muss er seiner diesbezüglichen

Steuerungsverantwortung durch einen angemessenen Anteil an der Finanzierung der Angebote gerecht werden – sowohl investiv als auch durch eine regelhafte Beteiligung an den Betriebskosten. Vor diesem Hintergrund kann der bisher geplante Umfang des Sondervermögens nur ein erster Schritt sein.

Darüber hinaus fordert die BAG EJSA den Bund auf, dem SGB VIII im Rahmen des laufenden Prozesses zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ein Kapitel zur Normierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule hinzuzufügen. Im Rahmen der Inkraftsetzung soll er die föderalen Strukturen durch ein breit angelegtes Bundesprogramm bei der Umsetzung unterstützen. Nur so kann gewährleistet werden, dass der schulische Ganzttag auch über das Grundschulalter hinaus unter Beteiligung und auf Basis der Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet wird. Dies sollte im Interesse aller jungen Menschen oberstes Ziel sein.



Christine Lohn  
Geschäftsführung

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
Ausschussdrucksache  
**19(13)91b**

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des  
Deutschen Vereins anlässlich der Anhö-  
rung zum Entwurf eines Gesetzes zur Er-  
richtung des Sondervermögens „Ausbau  
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsan-  
gebote für Kinder im Grundschulalter“  
(Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG,  
BT-Drucks. 19/17294) am 15. Juni 2020**

Stellungnahme der Geschäftsstelle (DV 15/20) vom 9. Juni 2020

## **Inhalt**

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zu § 2 Satz 1 GaFG-E: Zweck des Sondervermögens</b>	<b>3</b>
<b>2. Zu § 4 GaFG-E: Finanzierung des Sondervermögens</b>	<b>5</b>
<b>3. Zu E.3 GaFG-E: Erfüllungsaufwand der Verwaltung</b>	<b>5</b>
<b>4. Schlussbemerkung: Qualität sichern und weiterentwickeln – Fachkräfte gewinnen und qualifizieren</b>	<b>5</b>

## Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf plant die Bundesregierung die Errichtung eines Sondervermögens zum Anschub und zur anteiligen Mitfinanzierung von Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter in Höhe von 2 Mrd. € für die Jahre 2020 und 2021. Das damit verbundene Ziel ist, 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf diese Angebote einzuführen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dieses Vorhaben und die Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten ausdrücklich. Es deckt sich nicht nur mit einer mehrfach geäußerten zentralen Forderung des Deutschen Vereins,<sup>1</sup> sondern ist angesichts der durch die COVID-19-Pandemie noch stärker offenbar gewordenen Notwendigkeit, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu stärken und der Bildungsbenachteiligung von Kindern entgegenzuwirken, auch dringend erforderlich. Allerdings – und hier schließt sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dem Bundesrat<sup>2</sup> an – kann das Sondervermögen nur ein erster Schritt sein. Ebenso und sehr zeitnah erforderlich ist eine Verständigung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den entstehenden laufenden Betriebskosten und die zügige Vorlage eines Gesetzentwurfes, der die Grundlage für die Ausgestaltung des angestrebten Rechtsanspruches bildet. Hierfür hatte der Deutsche Verein bereits 2019 entsprechende Empfehlungen<sup>3</sup> vorgelegt. Zudem bedarf es erheblicher Anstrengungen für die Gewinnung, Ausbildung, Qualifizierung und Bindung von zusätzlichen Fachkräften, damit der Rechtsanspruch auch erfüllt werden kann. Auch hierfür hat der Deutsche Verein in diesem Jahr Vorschläge unterbreitet.<sup>4</sup>

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

### 1. Zu § 2 Satz 1 GaFG-E: Zweck des Sondervermögens

In der Bestimmung des Zwecks des Sondervermögens wird der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote benannt. Wenngleich die Bereitschaft des Bundes, sich an den investiven Kosten des Ausbaus zu beteiligen, zu begrüßen ist, so sei an dieser Stelle noch einmal nach-

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Maria-Theresia Münch.

1 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit vom 4. Dezember 2019 (DV 13/19), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-eines-rechtsanspruches-auf-ganztageige-erziehung-bildung-und-betreuung-fuer-schulpflichtige-kinder-in-der-grundschulzeit-3564,1825,1000.html> sowie Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vom 11. März 2015 (DV 6/14), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2015-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-oeffentlichen-erziehung-bildung-und-betreuung-von-kindern-im-alter-von-schuleintritt-bis-zum-vollendeten-14-lebensjahr-1859,437,1000.html>.

2 Vgl. Drucks. 19/17294, Anlage 2, S. 14, Nr. 3.

3 Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2).

4 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung für (sozialpädagogische) Fachkräfte und Lehrende für den Bereich der Kindertagesbetreuung vom 30. April 2020 (DV 6/19), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-die-weiterentwicklung-der-aus-und-weiterbildung-fuer-sozialpaedagogische-fachkraefte-und-lehrende-fuer-den-bereich-der-kindertagesbetreuung-3955,1897,1000.html>.

drücklich darauf hinzuweisen, dass es für den Deutschen Verein unabdingbar ist, dass der Ausbau nicht zulasten der kommunalen Haushalte erfolgen darf. Daher sollte sich der Bund zwingend nicht nur an den entstehenden Investitions-, sondern insbesondere auch an den Betriebskosten beteiligen.<sup>5</sup> Die Verteilung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder scheint bislang der einzig mögliche Finanzierungsweg für eine Bundesbeteiligung an den laufenden Betriebskosten zu sein. Aber bereits mit Blick auf die Verwendung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zeigt sich die Schwierigkeit der Zweckbindung und fehlenden Steuerungs- bzw. Sanktionierungsmöglichkeit durch den Bund.<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wiederholt auch an dieser Stelle im Vorgriff auf den Gesetzentwurf zum Rechtsanspruch und auf die noch zu erfolgende Einigung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Betriebskosten die Forderung zu prüfen, ob es noch andere, zielgenauere Finanzierungsmöglichkeiten gibt, die gleichzeitig eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zulassen. Das am 4. Juni 2020 verabschiedete Konjunkturpaket zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zeigt nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in Nummer 28, welche eine pauschalierte Finanzierung von Administratoren für die Digitalisierung der Schulen durch den Bund ankündigt,<sup>7</sup> einen möglichen anderen Weg auf. Auch für die Finanzierung der anfallenden Betriebskosten, insbesondere den Personalkosten beim Ausbau der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sollte es möglich sein, vergleichbare Wege zu finden.

Im Zuge dessen sollte darüber hinaus nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bereits jetzt überlegt werden, wie es gelingen kann, tatsächlich allen Kindern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung zu gewähren und damit zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen beizutragen. Der Deutsche Verein schlägt hierfür vor, dass – soweit es kein kostenfreies Angebot in Verantwortung der Schule gibt – die einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII auch für die ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter gelten sollte.<sup>8</sup>

Angesichts des aktuellen Investitionsstaus in Schulen, der langen Planungs- und Bauphasen bei Neu- und Umbauten, des Mangels an geeigneten Baugrundstücken sowie des aktuellen und bis 2025 fortbestehenden Fach- und Lehrkräftemangels spricht sich der Deutsche Verein für die stufenweise Einführung des Rechtsanspruches aus (z.B. 1. Stufe: für die Kinder der ersten und zweiten Klassen, 2. Stufe: für die Kinder der dritten und vierten Klassen) aus.<sup>9</sup>

5 Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2), S. 13.

6 Vgl. hierzu: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (Hrsg.): Der Gute-KiTa-Bericht 2020, Bedarfe der Träger und Maßnahmen der Länder, April 2020, zu finden unter: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/kinder-jugend-und-familie/gute-kita-bericht-2020-bedarfe-der-traeger-und-massnahmen-der-laender/>

7 Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken. Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020, S. 6, Nr. 28.

8 Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2), S. 13.

9 Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2), S. 16.

## **2. Zu § 4 GaFG-E: Finanzierung des Sondervermögens**

Der Bund beabsichtigt, dem Sondervermögen einmalig 2 Milliarden € (je eine Milliarde € für 2020 und 2021) zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass es sich hierbei um eine Anschubfinanzierung handelt. Berechnungen des Deutschen Jugendinstitutes von 2019<sup>10</sup> gehen von bislang 7 Milliarden € Investitionskosten für den Gesamtbedarf und ab dem für das Jahr 2025 geplanten Inkrafttreten des Rechtsanspruches von jährlich 4,5 Milliarden € anfallenden Betriebskosten aus. Die Berechnungen zeigen einen deutlich höheren Finanzierungsbedarf auf – und selbst bei einer Drittelung der Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen werden die bisher zur Verfügung gestellten Bundesmittel keineswegs ausreichen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist deshalb einerseits das mit dem Sondervermögen gesetzte Signal des Bundes ohne Frage zu begrüßen, aber im Verlaufe des Ausbauprozesses sollte die Option einer möglichen Erhöhung der Bundesmittel offengehalten werden. Gleichzeitig sei darauf verwiesen, dass auch die Bundesländer und Kommunen gefordert sind, der bereits seit 1996 bestehenden Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder im schulpflichtigen Alter, nachzukommen.

## **3. Zu E.3 GaFG-E: Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bewertet es kritisch, dass die Angaben zum Erfüllungsaufwand nur die dem Bund entstehenden Kosten in den Blick nehmen. Mit Blick auf die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zeigt sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand auch auf Seiten der Länder und Kommunen. Der Deutsche Verein spricht sich deshalb dafür aus, dass bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auch der damit einhergehende notwendige Ausbau der Personalressourcen in der Administration von Ländern und Kommunen von vornherein bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden sollte.<sup>11</sup>

## **4. Schlussbemerkung: Qualität sichern und weiterentwickeln – Fachkräfte gewinnen und qualifizieren**

Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf ein qualitativ gutes Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung kann nur gelingen, wenn neben einer auskömmlichen und dauerhaften Finanzierung auch das dafür notwendige gut qualifizierte Personal sowie entsprechende, kindorientierte Konzepte in den Einrichtungen vorhanden sind. Auch hierfür sei an dieser Stelle auf die Empfehlungen

<sup>10</sup> Alt, C. u.a.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, Deutsches Jugendinstitut, München, 11. Oktober 2019. Zu finden unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27789-ganztagsbetreuung-fuergrundschulkindern-kosten-des-ausbaus-bei-umsetzung-des-rechtsanspruches.html>, zuletzt abgerufen am 5. Juni 2020.

<sup>11</sup> Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2), S. 17 f.

des Deutschen Vereins von 2019 verwiesen. Zwei Punkte sollten aber nochmals betont werden:

Angesichts des bereits im Bereich der Kindertagesbetreuung bestehenden Fachkräftemangels und des mit dem jetzigen Ausbauplan verbundenen Bedarfs von weiteren ca. 110.000 zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften/Erzieher/innen und Lehrer/innen ist es erstens nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dringend erforderlich, die Strategien und Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften zu intensivieren. Zu nennen sind hier insbesondere die Steigerung der Attraktivität der Aus- und Weiterbildung durch die Abschaffung des Schulgeldes in der fachschulischen Ausbildung und der Ausbau der vergüteten, praxisintegrierenden Ausbildung inklusive der Stärkung der Praxisanleiter/innen. Daneben sollte ein gestuftes, differenziertes, anreizorientiertes hochschulisches und berufliches Weiterbildungssystem geschaffen werden.<sup>12</sup> Ebenso sollten Maßnahmen zum Gesundheitsmanagement gestärkt und die Berücksichtigung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der Personalbemessung in alle Landesausführungsgesetze aufgenommen werden.<sup>13</sup> Hinsichtlich einer besseren Entlohnung von sozialpädagogischen Fachkräften/Erzieher/innen sei auf die Tarifpartner verwiesen.

Zweitens sollte nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins über die bereits erfolgte Verständigung zwischen Bund und Ländern zu den Grundparametern eines solchen Rechtsanspruches (wie zeitlicher Umfang, Regelungsort, Personal- und Finanzierungsbedarf) hinaus beizeiten ein gemeinsamer Verständigungsprozess zur konzeptionellen und qualitativen Rahmung durch das BMFSFJ, BMBF, die JFMK und KMK angestoßen werden. Hierzu hatte der Deutsche Verein ebenfalls 2019 einen Vorschlag unterbreitet.<sup>14</sup> Vorbild und Grundlage hierfür kann der dem sogenannten „Gute-Kita-Gesetz“ vorgelagerte breite und alle relevanten Akteure einbeziehende Verständigungsprozess sein. Ziel dessen sollte die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sowie bundesweit vergleichbarer Qualitätsstandards sein, die in die Fortschreibung des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ auf die Altersgruppe der Kinder im Grundschulalter einmünden.

<sup>12</sup> Vgl. DV 6/19 (Fußn. 4), S. 13.

<sup>13</sup> Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen vom 11. September 2013, DV 33/12, S. 7 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen-sb1sb-1179,259,1000.html>.

<sup>14</sup> Vgl. Vgl. DV 13/19 (Fußn. 2), S. 11 und 17 ff.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit**

Die Empfehlungen (DV 13/19) wurden am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

# Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1. Gründe für die Implementierung eines Rechtsanspruches</b>	<b>4</b>
1.1 Sicherstellung von Teilhabe für alle Kinder durch kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten und den Abbau von Bildungsbenachteiligung	4
1.2 Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben und bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern	5
1.3 Sicherstellung eines kontinuierlichen, ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung Betreuung von Kindern	6
<b>2. Die aktuelle Situation der ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung und der zukünftige Ausbaubedarf für Kinder im Grundschulalter</b>	<b>7</b>
2.1 Gegenwärtige Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter	7
2.2 Die aktuellen Beteiligungsquoten	7
2.3 Die aktuelle Personalsituation in der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kinder im Grundschulalter	9
2.4 Die aktuellen Vorgaben zum Zeitrahmen eines „ganztägigen“ Angebotes für Kinder im Grundschulalter	10
2.5 Platz- und Personalbedarf und Ausbaukosten	10
<b>3. Anforderung an die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung</b>	<b>11</b>
<b>4. Empfehlungen zur Verankerung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter</b>	<b>12</b>
4.1 Regelungsort	12
4.2 Finanzierung	13
4.3 Anspruchsinhaber/innen	13
4.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruches	13
4.5 Leistungsverpflichteter und Leistungserbringer	14
4.6 Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII	14
4.7 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal	14
4.8 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	15
4.9 Kinderschutz	15
4.10 Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis und die Aufsicht	15
4.11 Stufenweise Einführung des individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter	16
4.12 Evaluation und Monitoring	16
<b>5. Notwendige Parameter für die Umsetzung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter</b>	<b>17</b>
5.1 Bedarfsplanung	17
5.2 Räume, Gebäude und Freigelände	18
5.3 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal	19
5.4 Ausbildung	20
5.5 Unterstützungssysteme	20
5.6 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	20
5.7 Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Ganztagsangeboten	21
5.8 Wissenschaft und Forschung	22

## Vorbemerkung

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben sich CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode darauf verständigt, bis 2025 einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter einzuführen. Die Landschaft der vorhandenen Angebote ist zwischen den Bundesländern enorm vielfältig, jedoch in den meisten Ländern nicht bedarfsdeckend. Laut dem aktuellen DJI-Kinderbetreuungsreport von 2018<sup>1</sup> wünschten sich 2017 73 % der befragten Eltern von Kindern im Grundschulalter einen Betreuungsplatz, aber nur 66 % der Kinder dieser befragten Eltern konnten ein solches Angebot nutzen. Die demografischen Entwicklungen werden in den nächsten Jahren zu einem weiter steigenden Bedarf führen.

Bereits 2015 hatte der Deutsche Verein Empfehlungen zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erarbeitet und hierbei den Fokus auf die qualitative Ausgestaltung eines solchen Angebotes gerichtet sowie die Prüfung eines Rechtsanspruches angeregt.<sup>2</sup>

Nicht befasst hat sich der Deutsche Verein zum damaligen Zeitpunkt mit der Frage der Ausgestaltung eines möglichen Rechtsanspruches und dessen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Ein solcher Rechtsanspruch berührt nicht nur die Finanzierungsfrage oder die Frage, wie ausreichend und gut qualifiziertes Personal hierfür gewonnen werden kann, sondern auch strukturelle, qualitative und inhaltliche Implikationen für das System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. So ist davon auszugehen, dass neben der Kindertagesbetreuung auch die (offene) Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbildungs- und -verbandsarbeit oder auch die Schul- und Jugendsozialarbeit in ihrer Schnittstelle zur Schule unmittelbar von einem solchen Rechtsanspruch betroffen sind. Auch weitere rechtliche Regelungen und Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. die Betriebserlaubnis, der Kinderschutz, die Beteiligungs- und Beschwerdefahren, die Frage des besonderen Förderbedarfes von Kindern sowie die Sicherstellung der Inklusion müssen bei der Konturierung eines Rechtsanspruches in den Blick genommen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlungen von 2015 sowie den bereits von Bund, Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen zur Ausgestaltung eines solchen Rechtsanspruches formuliert der Deutsche Verein Empfehlungen für eine gesetzliche Grundlage und benennt Handlungsfelder, die bei der Umsetzung des Rechtsanspruches berücksichtigt werden müssen. Dabei stehen insbesondere zwei Fragen im Vordergrund: Wie kann ein solcher Rechtsanspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz an der Schnittstelle zu den Schulgesetzen der Länder verbindlich gestaltet werden? Wie kann es unter Beibehaltung der vorhandenen Vielfalt und landesspezifischen Ausgestaltung der

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Maria Theresia Münch.

1 Alt, C. u.a.: DJI-Kinderbetreuungsreport 2018. Inanspruchnahme und Bedarfe bei Kindern bis 14 Jahre aus Elternperspektive – ein Bundesländervergleich, Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), München, 2018, S. 27 ff. Zu finden unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detailansicht/article/betreuungswuensche-vieler-eltern-bleiben-unerfuellt.html>.

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 f. Hier hatte der Deutsche Verein grundlegende Argumente für den Ausbau der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung formuliert, die ihre Aktualität bislang nicht verloren haben, an dieser Stelle jedoch nochmals ergänzt werden.

Angebote gelingen, bundesweit dennoch eine annähernd gleichwertige Qualität in den Angeboten sicherzustellen?

Die Empfehlungen richten sich an die zuständigen Vertreter/innen des Bundes und der Länder, der Kommunen und Freien Wohlfahrtspflege, der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe, der Träger von Angeboten in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung sowie an Wissenschaft und Forschung.

## 1. Gründe für die Implementierung eines Rechtsanspruches

### 1.1 Sicherstellung von Teilhabe für alle Kinder durch kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten und den Abbau von Bildungsbenachteiligung

Ziel des Ausbaus der ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter außerhalb des Unterrichts ist die Sicherstellung von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder sowie der Abbau von Bildungsbenachteiligung.<sup>3</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, müssen kindorientierte, altersgemäße Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu können ganztägige Angebote der öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung einen maßgeblichen Beitrag leisten – allerdings nur, wenn sie entsprechend ausgestaltet sind (vgl. Kap. 5). Voraussetzung ist nach Ansicht des Deutschen Vereins, sich zunächst Folgendes bewusst zu machen: Ein ganztägig ausgestaltetes, öffentlich verantwortetes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder bedeutet, dass die Kinder den ganzen Tag in zumeist von Erwachsenen gestalteten Räumen leben (institutionalisierte Kindheit). Das Entwicklungsstadium der sogenannten mittleren Kindheit ist gleichwohl eine für das Leben der Kinder zentrale Phase mit ganz eigenen Erfordernissen und Bedarfen. So ist das Bedürfnis, sich zu bewegen in dieser Altersgruppe besonders ausgeprägt,<sup>4</sup> jedoch ist es eben auch die Lebensphase, in der von den Kindern in einem Großteil des Tages (Unterricht, Hausaufgaben) erwartet wird, still zu sitzen. Für Kinder in dieser Altersspanne ist es deshalb bedeutsam, eigenständige, selbstbestimmte Aktivitäten durchzuführen und von Erwachsenen unabhängige Beziehungen zu Gleichaltrigen eingehen zu können. Gleichzeitig brauchen Kinder Vertrauens- und Rückzugsräume, Geborgenheit und verlässliche Begleitung durch Erwachsene, wie sie sie sonst in ihren familiären Kontexten erleben (können). Dieses Spannungsverhältnis zwischen unabdingbarem Freiraum für die Kinder und notwendiger Verantwortung der Erwachsenen für die Kinder gilt es bei der Angebotsausgestaltung im Sinne und zum Wohl der Kinder auszutarieren.

So sind außerunterrichtliche Angebote neben der Schule Orte, an denen sich Kinder am häufigsten und regelmäßig mit Gleichaltrigen treffen können. Hierbei erfahren sie Zugehörigkeit und Ausgrenzung und können Strategien des adäquaten Umgangs damit erproben. Ein wichtiger Interessensbereich insbe-

<sup>3</sup> Vgl. hierzu u.a.: Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2018. Ein Indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung, Bielefeld 2018, S. 4.

<sup>4</sup> Enderlein, O.: Alterstypische Lebensthemen und Bedürfnisse von „Großen Kindern“ und ihre Bedeutung für die Entwicklung, in: Plehn, M. (Hrsg.): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule, Freiburg im Breisgau 2019, S. 114 ff.

sondere in dieser Altersspanne ist die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln. Hier wird die zukünftige gesellschaftspolitische Grundhaltung in ihren Anfängen geprägt. Des Weiteren spielt sich ein großer Teil der Interaktion in digital vernetzten Räumen ab. Die Kinder benötigen deshalb Räume und Angebote, um Selbstwirksamkeitserfahrungen machen zu können, sowie die Übernahme von Verantwortung zu erlernen bzw. Chancen, das eigene soziale Umfeld und damit ein Stück Gesellschaft mitzugestalten.

Mit zunehmendem Alter erweitert sich der Lebens- und Bildungsradius der Kinder. Laut aktueller Befragungen von Kindern<sup>5</sup> zur Gestaltung außerunterrichtlicher Zeiten wünschen sie sich v.a. fächerübergreifende Angebote und Aktivitäten, für die im Unterricht oftmals keine Zeit bliebe, z.B. Ausruhe- und Spielphasen, Sportangebote und themenbezogene Projekte. Weniger Zuspruch seitens der Kinder erfahren die Vertiefung von Unterrichtsfächern aus dem Vormittagsbereich und Nachhilfe.<sup>6</sup>

Hinzuweisen ist darauf, dass Kinder mit einem höheren sozioökonomischen Status sich häufiger und regelmäßig bewegen, da sie z.B. eher in Sportvereine gehen (können) und ihr Wohnumfeld oftmals attraktivere Aktionsräume bietet.<sup>7</sup> Ein durch einen Rechtsanspruch abgesichertes Angebot außerhalb des Unterrichtes kann für Kinder aus sozial benachteiligten Lebenslagen einen notwendigen Ausgleich schaffen.

Zusammenfassend haben nach Ansicht des Deutschen Vereins insbesondere außerunterrichtliche Angebote das Potenzial – so sie denn entsprechend ausgestaltet sind (vgl. Kap. 5) –, die Ansprüche und Erwartungen der Kinder nach familienanalogen Strukturen und Angeboten (Entspannung, Zeit für Freund/innen, Spiel, Sport, Kultur, eigenbestimmte, zweck- und auch erwachsenenfreie Zeit etc.) zu erfüllen.<sup>8</sup>

## 1.2 Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben und bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern

Neben dem Blick auf die Kinder begründet sich für Eltern ein zukünftiger Rechtsanspruch auf eine ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung in der Sicherstellung, Familienleben und Erwerbsleben besser miteinander vereinbaren zu können.<sup>9</sup> Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren sowie dem faktischen Vorhandensein ganztägiger Angebote für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt besteht zum einen die Erwartung

5 World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.): Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie, Weinheim 2018.

6 Mingerzahn, F.: Kinder in verschiedenen Lebenslagen, in: Plehn, M. (Hrsg.): Qualität in Hort, Schulkindbetreuung und Ganztagschule, Freiburg im Breisgau, 2019, S. 144. Zum notwendigen Ausräumen zwischen den Interessen der Kinder und der Verantwortung für eine, auch das Lernen in der Schule unterstützende Gestaltung der außerunterrichtlichen Zeiten s. NDV 2015, 203 f.

7 Ebd., vgl. zudem: Fußn. 5 sowie Finger, J. D. u.a.: Körperliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends, in: Journal of Health Monitoring 3 (1): 24–31. Robert Koch-Institut, Berlin 2018 (DOI 10.17886/RKI-GBE-2018-006.2); HBSC-Studienverbund Deutschland: Faktenblatt zur Studie Health Behavior in School aged Children: Körperliche Aktivität bei Kindern und Jugendlichen, 2015, zu finden unter: [http://www.gbe-bund.de/pdf/Faktenbl\\_koerperl\\_aktivitaet\\_2013\\_14.pdf](http://www.gbe-bund.de/pdf/Faktenbl_koerperl_aktivitaet_2013_14.pdf).

8 Vgl. hierzu auch: Deinet, U. et.al.: Offene Ganztagschule – Schule als Lebensort aus Sicht der Kinder. Studie, Bausteine, Methodenkoffer. Mit Gastbeiträgen von Ahmet Derecik, Christian Reutlinger und Benedikt Sturzenhecker. Soziale Arbeit und sozialer Raum, Bd. 5., 2015, in Auszügen zu finden unter: <https://www.sozialraum.de/die-offene-ganztagschule-aus-sicht-der-kinder.php>, zuletzt aufgerufen am 12. September 2019.

9 NDV 2015, 200 und Mingerzahn, in: Plehn (Fußn. 6), S. 145.

und auch der Bedarf seitens der Eltern, dass ihnen dieses Angebot ebenso für ihre Kinder nach dem Schuleintritt zur Verfügung steht. Das ist aktuell jedoch nur in einigen Bundesländern der Fall. Zum anderen erwarten Eltern eine verlässliche und professionelle Unterstützung bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder sowie Angebote zur Freizeitgestaltung neben dem Unterricht und insbesondere in den Ferien. Mit Blick auf ein ganztägiges Angebot ist jedoch zu berücksichtigen, dass Eltern zeitlich flexible und eher freiwillige Angebote präferieren,<sup>10</sup> gleichzeitig aber Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben erwarten, damit diese dann nicht noch die ohnehin knappen Zeiten des gemeinsamen Familienlebens reduzieren. Diese teilweise gegensätzlichen Erwartungen von Eltern zwischen hoher Verbindlichkeit und Förderung bei gleichzeitiger ebenso hoher Flexibilität und Individualität gilt es bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches zu berücksichtigen.

### **1.3 Sicherstellung eines kontinuierlichen, ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung Betreuung von Kindern**

Infolge der Einführung der individuellen Rechtsansprüche auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zunächst für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (1990 bzw. 1996) und folgend für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sowie je nach individuellem Bedarf auch schon früher (2008) ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins neben den oben genannten Gründen auch rechtssystematisch (bzw. mit Blick auf die Rechtsfolge) sinnvoll, für Kinder im schulpflichtigen Alter einen individuellen Rechtsanspruch auf ein öffentlich verantwortetes Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zu verankern. Für den Deutschen Verein ist dabei eine qualitätsvolle, alters- und entwicklungsangemessene Ausgestaltung dieses Angebotes unabdingbar.

Auch wenn es seit 1996 eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes gibt, ist dieses bislang noch nicht in allen Ländern umgesetzt. Dabei ist allerdings auch das Ganztagsangebot in Verantwortung der Schule in den Blick zu nehmen und der Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Schule zu beachten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Eine wünschenswerte klare bundesrechtliche Regelung eines Rechtsanspruches auf Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter muss deshalb nach Ansicht des Deutschen Vereins – im Unterschied zur Regelung der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Alter unter sechs Jahren – die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern beachten.

<sup>10</sup> NDV 2015, 200.

## 2. Die aktuelle Situation der ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung und der zukünftige Ausbaubedarf für Kinder im Grundschulalter

### 2.1 Gegenwärtige Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Die Formen der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter<sup>11</sup> sind vielfältig, und die Grenzen zwischen den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und denen der Schule lassen sich aus einer bundesweiten Perspektive nicht eindeutig ziehen. Das klassische Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für die sechs- bis elfjährigen Kinder ist neben der Kinder- und Jugendarbeit der Hort sowie Kindertageseinrichtungen, die auch Kinder im Grundschulalter betreuen und vereinzelt, insbesondere im ländlichen Raum, auch sogenannte „Familiengruppen“<sup>12</sup>; seitens der Schule ist es die Ganztagschule in offener<sup>13</sup> oder (teil)gebundener<sup>14</sup> oder „verlässlicher“<sup>15</sup> Form. Konzeptionell können drei Formen der Ausgestaltung ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter unterschieden werden: integrativ<sup>16</sup>, teilintegrativ<sup>17</sup> und additiv<sup>18</sup>. Das Deutsche Jugendinstitut konstatiert 2019 drei „Muster des Zusammenspiels“ zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung ganztägiger Angebote für Kinder im Grundschulalter:

- a) ausschließlich schulisches Ganztagsangebot: Ausbau der Ganztagschule und Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule,
- b) ausschließlich Hortangebote: Kooperation zwischen Schule und Hort (in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe),
- c) Angebotsmix: (teilweise unverbundenes) Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und weiteren Angeboten.<sup>19</sup>

### 2.2 Die aktuellen Beteiligungsquoten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine eindeutige statistische Erfassung der in den ganztägigen Angeboten befindlichen Kinder nach wie vor nicht möglich ist,<sup>20</sup> können die Beteiligungsquoten nur näherungsweise benannt werden:

11 Ausgangspunkt der hier vorgenommenen Darstellung ist die Altersgruppe der 6- bis 11-Jährigen.

12 Altersübergreifende Gruppen mit Kindern im Grundschulalter.

13 Hier sind die Angebote (zumeist am Nachmittag) fakultativ und nicht verpflichtend.

14 Die Teilnahme an den Angeboten außerhalb der Unterrichtszeit ist verpflichtend. Bei einem teilgebundenen Ganztags nehmen nur ein Teil der Kinder (z.B. bestimmte Klassenstufen) verpflichtend an den Angeboten teil.

15 Diese Form ist i.d.R. durch eine (Über-)Mittagsbetreuung gekennzeichnet.

16 Es gibt ein pädagogisches Gesamtkonzept, Angebote und Unterricht sind über den Tag verteilt (rhythmisiert).

17 Fakultative und nicht verpflichtende Angebote sowie der Unterricht sind eingebunden in ein abgestimmtes pädagogisches Konzept.

18 Die fakultativen, nicht verpflichtenden Angebote (i.d.R. am Nachmittag) und der Unterricht (i.d.R. am Vormittag) sind nicht regelhaft konzeptionell miteinander verbunden.

19 Alt, C. u.a.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, Deutsches Jugendinstitut, München, 11. Oktober 2019. Zu finden unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27789-ganztagsbetreuung-fuer-grundschulkindern-kosten-des-ausbaus-bei-umsetzung-des-rechtsanspruchs.html>, zuletzt abgerufen am 11. November 2019.

20 Einschränkung muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine exakte Ganztagsbetreuungsquote für die 6,5- bis 10,5-Jährigen nicht beziffert werden kann, da u.a. die Daten für den schulischen Ganztags (KMK-Statistik) und den Hort (Kinder- und Jugendhilfestatistik) getrennt und in einigen Ländern doppelt erfasst werden. Vgl. auch Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, S. 98

**Tabelle 1: Schulkinder in Kindertageseinrichtungen und Ganztagsgrundschulangeboten sowie Quote der Bildungsbeteiligung\* 2006 und 2017\*\***

	Schulkinder unter 11 Jahren in Kindertageseinrichtungen (Horten)				Kinder in Ganztagsgrundschulen <sup>1)</sup> und Übermittagsbetreuung				Kinder in Ganztagsbetreuung				
	2006	Beteiligungsquote		2006	2017	Beteiligungsquote		2006	2017	Beteiligungsquote <sup>2)</sup>		2006	2017
		2006	2017			Veränderung 2017 zu 2006	in Prozentpunkten			2006	2017		
	Anzahl	in %	in Prozentpunkten	Anzahl	in %	in Prozentpunkten	Anzahl	in %	Anzahl	in %	in Prozentpunkten		
D	339.138	477.404	10,6	16,5	314.143	9,8	38,2	1.106.432	20,5	1.384.752	20,5	47,8	<b>+27,3</b>
W	166.043	196.633	6,1	8,4	133.616	4,9	32,2	756.534	27,4	953.167	11,0	40,6	<b>+29,6</b>
O	173.095	280.771	37,3	50,8	180.527	38,9	63,3	349.898	24,4	431.585	76,2	78,1	<b>+1,9</b>

\*Die Quote der Bildungsbeteiligung wurde jeweils an der Gruppe der 6,5- bis 10,5-jährigen in der Bevölkerung berechnet.

\*\* Die Statistiken weisen unterschiedliche Stichtage auf: Die Kinder in Hortangeboten wurden am 15. März 2006 sowie am 1. März 2017 und die Kinder in Ganztagsgrundschulen im Herbst 2005 und 2016 erfasst.

1) Grundschulen ohne Waldorf- und Förderschulen.

2) In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt ergibt die Summe aus den Anteilen in Horten, Ganztags- und Übermittagsbetreuung Werte über 100 %, sodass nur die jeweils höheren Werte ausgewiesen werden. Das Verhältnis zwischen der Nutzung der Angebote ist hier nicht bestimmbar.

3) Nach § 39 Abs. 1 SchulG M-V sind im Primarbereich durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen. Ganztagsgrundschulen im Primarbereich in gebundener oder offener Form gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Veröffentlichungen zu ermöglichen, werden hier trotzdem die Kinder in Ganztagsgrundschulen ausgewiesen, die im Rahmen der KMK-Statistik erfasst werden.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik; Sekretariat der KMK, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik, Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Insgesamt nutzten im Schuljahr 2017/2018 fast 1,4 Millionen Kinder im Grundschulalter Angebote an Ganztagschulen und in Horten/Kindertageseinrichtungen (Beteiligungsquote 49 %).<sup>21</sup> Zudem zeigt die Beteiligungsquote 2018 eine enorme Spannweite zwischen den Bundesländern von z.B. 21 % (Baden-Württemberg) bis 91 % (Hamburg) und ist im bundesweiten Vergleich in den ostdeutschen Bundesländern deutlich höher als in den westdeutschen Bundesländern.<sup>22</sup>

Bemerkenswert ist mit Blick auf die Beteiligungsquote, dass trotz des Ausbaus der Ganztagschule der Hort bzw. die Kindertageseinrichtungen<sup>23</sup> keineswegs an Bedeutung verloren haben. Im Gegenteil: Seit 2006 steigt die Beteiligung kontinuierlich an (2007: 366.066 Kinder im Grundschulalter, 2018: 484.533 Kinder im Grundschulalter).

### 2.3 Die aktuelle Personalsituation in der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kinder im Grundschulalter

Laut dem aktuellen Fachkräftebarometer 2019 sind gegenwärtig ca. 90.000 Beschäftigte (ohne Lehrkräfte) in der öffentlich verantworteten, außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung tätig.<sup>24</sup> Festzustellen ist, dass es im bundesweiten Vergleich zwischen den Angeboten, die durch die Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden (Horte und Kindertageseinrichtungen) und denen, die von der Schule oder von dieser in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden, erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Qualifikation des Personals und seiner Arbeitsbedingungen bestehen. So beschäftigen Horte und Kindertageseinrichtungen in der Regel einschlägig qualifizierte Fachkräfte (88 %), während in schulisch verantworteten Ganztagsangeboten und insbesondere in der Übermittagsbetreuung in einem nicht unerheblichen Umfang auch Personal mit nicht einschlägiger Berufsausbildung (75 %) oder gänzlich ohne beruflichen Abschluss (13 %) beschäftigt ist.<sup>25</sup> Mit Blick auf den Beschäftigungsumfang ist in einem groben Vergleich zu konstatieren, dass aufgrund der längeren Öffnungszeiten es in Horten und Kindertageseinrichtungen eher möglich ist, einer Beschäftigung in Vollzeit oder vollzeitnah nachzugehen, als in schulisch verantworteten Betreuungssettings (Ganztagsgrundschulen). Hier ist der Anteil an Arbeitsstellen mit sehr kurzen Arbeitszeiten unter 21 Wochenstunden mit 48 % sehr hoch.<sup>26</sup> Diese Segmentierung zeigt sich auch bei der Frage der befristeten Arbeitsverhältnisse (10 %/13 % vs. 20 %).<sup>27</sup>

21 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 7.

22 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20).

23 Fachkräftebarometer 2019, S. 159. In diesem Zusammenhang beziehen sich die Aussagen auf Kindertageseinrichtungen, in denen neben jüngeren Kindern auch Kinder im Grundschulalter betreut werden. Laut Bildungsbericht 2018 erhöhte sich die Anzahl der eigenständigen Horte zwischen 2007 und 2017 bundesweit von 3.100 auf 3.835.

24 Fachkräftebarometer 2019, S. 162.

25 Fachkräftebarometer 2019, S. 164.

26 Fachkräftebarometer 2019, S. 165.

27 Fachkräftebarometer 2019, S. 166.

## 2.4 Die aktuellen Vorgaben zum Zeitrahmen eines „ganztägigen“ Angebotes für Kinder im Grundschulalter

Eine Definition des Zeitrahmens eines als ganztägig zu verstehenden Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter hat bislang nur die Kultusministerkonferenz mit Blick auf die Ganztagschule vorgenommen. Danach ist Angebot dann „ganztägig“, wenn es an mindestens drei Tagen von je mindestens sieben Zeitstunden stattfindet und an diesen Tagen ein Mittagessen zur Verfügung gestellt wird.<sup>28</sup> In § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) gibt es keine explizite Definition von „Ganztags“ – Bezugspunkt ist hier v.a. die Bedarfsgerechtigkeit, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für die Eltern sicherstellen zu können, bzw. der individuelle Bedarf eines Kindes. Da dies insbesondere die Ermöglichung von Vollzeitberufstätigkeit einschließen soll, ist inzwischen ein ganztägiges Angebot (mehr als sieben und bis zu neun Stunden an fünf Wochentagen) auch für Kinder dieses Alters, die sich in einem Hort oder in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle befinden, die Regel.<sup>29</sup>

## 2.5 Platz- und Personalbedarf und Ausbaukosten

Laut aktueller Zahlen des Deutschen Jugendinstituts von 2019<sup>30</sup> besteht für das gesamte Bundesgebiet zum Jahr 2025 ein Gesamtbedarf<sup>31</sup> von knapp 2,6 Millionen Plätzen.<sup>32</sup> Hierfür müssten bis 2025 1,1 Millionen neue Plätze geschaffen werden, davon ca. 760.000 Plätze im Bereich der offenen Ganztagschule. In der Diskussion steht als Berechnungsgrundlage aktuell ein Personalschlüssel<sup>33</sup> von einem Vollzeitäquivalent Sozialpädagogische Fachkraft zu zehn Kindern und einem Vollzeitäquivalent Lehrkraft zu 20 Kindern. Ausgehend davon werden ca. 110.000 zusätzliche Sozialpädagogische Fachkräfte/Erzieher/innen bzw. Lehrkräfte benötigt.

Hinsichtlich der Kosten werden nach Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts für den Ausbau von 1,1 Millionen zusätzlichen Plätzen bis zum Jahr 2025 7,5 Mrd. € an Investitionskosten und ab dem Jahr 2025 4,5 Mrd. € jährliche Betriebskosten anfallen.<sup>34</sup>

28 Vgl. KMK-Statistik 2018, S. 4 f.

29 Lakies, T./Beckmann, J., in: Münder, J. et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 24 Rdnr. 40 bis 41, S. 347.

30 Lange, J. u.a.: Kinderbetreuung im Grundschulalter, 2017, S. 58, DJI Kinderbetreuungsstudie 2017.

31 Der Gesamtbedarf umfasst alle heute bekannten Bedarfe der Eltern, unabhängig von der gewünschten Betreuungsform und vom zeitlichen Umfang im Zeitrahmen von 12.00 Uhr (nach der Unterrichtszeit) bis 16.00 Uhr (+). Das DJI unterscheidet davon noch den Ganztagsbedarf. Dieser umfasst den Zeitrahmen von nach der erweiterten Übermittagsbetreuung [14.30 Uhr bis 16.00 (+) Uhr]. Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 8.

32 Beim Ganztagsbedarf als Grundlage beläuft sich die Größenordnung auf 820.000 neu zu schaffende Plätze.

33 Der Personalschlüssel ist nur eine rechnerische Größe, die die Ausfallzeiten und die mittelbare pädagogische Arbeitszeit einbezieht. Er gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation wieder.

34 Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Fußn. 20), S. 15. Beim Ganztagsbedarf als Berechnungsgrundlage betragen die Investitionskosten 5,3 Mrd. und die laufenden Betriebskosten jährlich 3,2 Mrd.

### 3. Anforderung an die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung

Bereits 2015 hat der Deutsche Verein betont, dass unabhängig davon, welche Angebote und Einrichtungsformen für Kinder im Grundschulalter existieren, „sie am Wohlergehen der Kinder auszurichten“ sind. Sie müssen „den Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder, insbesondere denen mit besonderen Bedarfen und ihrer Familien Rechnung tragen“<sup>35</sup>. Für die konzeptionelle Rahmung eines individuellen Rechtsanspruches ist eine gelingende Balance zwischen Aufsicht, Erziehung, Bildung, Betreuung und Fürsorge einerseits und dem alters- und entwicklungsabhängigen Bedürfnis nach Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit entscheidend.

Kinder- und Jugendhilfe und Schule sind historisch bedingt zwei unterschiedliche Systeme. Der zukünftige individuelle Rechtsanspruch fordert beide Systeme gleichermaßen dazu auf, ihre Funktion, Aufgaben und Aufträge zu klären und gleichzeitig so aufeinander abzustimmen, dass eine bestmögliche ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter gelingen kann. Die bisherigen Verlautbarungen der beiden zuständigen Ministerkonferenzen (KMK und JFMK) geben zwar aus der jeweiligen Perspektive erste, grundlegende Hinweise, allerdings konzentrieren sich diese entweder auf die Altersgruppen der Kinder vor dem Schuleintritt<sup>36</sup> oder auf Jugendliche,<sup>37</sup> die sich in der Sekundarstufe I befinden, oder sie befassen sich ausschließlich mit Strukturfragen wie Kooperation, Finanzierung und Fachkräfte.<sup>38</sup> Die KMK hat zwar 2004 (2015) den Auftrag von Grundschulen formuliert und sie als „Lern- und Lebensort“<sup>39</sup> benannt, jedoch gemäß des Auftrags von Schule unter der Prämisse des „kompetenzorientierten Lernens“ und der „Leistung“. Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe fokussiert auf der Grundlage der §§ 1, 9, 11, 12 und 22 SGB VIII demgegenüber für die Kinder unter sechs Jahren oder für die Jugendlichen das Prinzip der „ganzheitlichen Förderung“<sup>40</sup> und den „Referenzrahmen des Wohlbefindens“<sup>41</sup>. Was nach wie vor fehlt, ist ein gemeinsam formuliertes komplementäres Bildungsverständnis bezogen auf die Angebote außerhalb des Unterrichtes und vor allem explizit bezogen auf die für den Rechtsanspruch relevante Zielgruppe. Dieses muss unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedarfe und Entwicklungserfordernisse der Kinder die Bildungs-

35 NDV 2015, 202.

36 Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen (Beschluss der JFMK und KMK 2004).

37 Jugendpolitisches Positionspapier der Länderoffenen Arbeitsgruppe „Ganztagbildung in der Sekundarstufe I unter dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpolitik“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) und Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zu TOP 6.5 vom 16./17. Mai 2019 in Weimar (Thüringen), zu finden unter: <https://jfmk.de/beschluesse/>

38 Beschluss der JFMK und KMK von 2004 zur „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ‚Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung‘“ (zu finden unter: <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/schueler-eltern-ausserschulische-partner/jugendhilfe.html>).

39 So u.a.: Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juli 1970 i.d.F. vom 11. Juni 2015, zu finden unter <https://www.kmk.org/de/themen/allgemeinbildende-schulen/bildungswege-und-abschluesse/primarbereich.html>).

40 Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen, Beschluss der JFMK und KMK 2004, S. 3.

41 Positionspapier der Länderoffenen Arbeitsgruppe „Ganztagbildung in der Sekundarstufe I unter dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpolitik“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)“, Stand: 15. März 2019, S. 3, zu finden unter: <https://jfmk.de/beschluesse/>

prozesse und Lebenswelten der formalen, non-formalen und informellen Bildungsorte sinnvoll miteinander verknüpfen. Der Deutsche Verein wiederholt deshalb nachdrücklich seine Forderung aus 2015 nach der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter<sup>42</sup> und der Fortschreibung des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die Frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ auf die Altersgruppe der Kinder im Grundschulalter.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind für die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens die UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Behindertenrechtskonvention, das SGB VIII sowie die Schulgesetze der Länder die zentralen Grundlagen, auf denen der Rechtsanspruch auf ein Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder der besagten Altersgruppe aufbauen muss. Unabhängig vom Ausgang der parallel laufenden Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der geplanten Reform des SGB VIII plädiert der Deutsche Verein dafür, die Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter inklusiv auszugestalten.

#### **4. Empfehlungen zur Verankerung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter**

Im Folgenden setzt sich der Deutsche Verein mit den grundlegenden Aspekten auseinander, die für die Einführung eines Rechtsanspruches relevant sind.

##### **4.1 Regelungsort**

Unter Bezugnahme der unter Kapitel 1 genannten Gründe und der unter Kapitel 2 dargestellten Situation ist es aus Sicht des Deutschen Verein zielführend, einen individuellen Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter zu implementieren. Der Koalitionsvertrag sieht als Regelungsort das SGB VIII vor. Unter Beibehaltung des Vorrangs der Schule gemäß § 10 SGB VIII vor den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wäre es rechtssystematisch folgerichtig, den Rechtsanspruch in § 24 SGB VIII zu verankern, wie es auch das Gutachten „Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkinder durch Schaffung eines Rechtsanspruches“<sup>43</sup> vorschlägt. In Anbetracht der noch nicht vollumfänglich vorhersehbaren Implikationen, die sich mit diesem individuellen Rechtsanspruch verbinden werden, sollten nach Ansicht des Deutschen Vereins auch noch andere rechtliche Möglichkeiten der Verankerung, z.B. in den Schulgesetzen der Länder, geprüft werden. Aufgrund der Aussagen des Koalitionsvertrages sowie der bereits erfolgten Verständigungen der Bund-Länder-AG geht der Deutsche Verein jedoch in den folgenden Kapiteln von einer Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII aus.

<sup>42</sup> NDV 2015, 205 f.

<sup>43</sup> Münder, J.: Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkinder durch Schaffung eines Rechtsanspruches, Berlin Juni 2017, S. 29 ff.

## 4.2 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Umsetzung des Rechtsanspruches ist es für den Deutschen Verein unabdingbar, dass der Ausbau nicht zulasten der kommunalen Haushalte erfolgen darf. Daher hat der Bund zwingend einen Ausgleich für die zusätzlich entstehenden Investitions- und insbesondere Betriebskosten zu schaffen. Die Verteilung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder scheint bislang der mögliche Finanzierungsweg für eine Bundesbeteiligung an den laufenden Betriebskosten zu sein. Aber bereits mit Blick auf die Verwendung der Bundesmittel zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zeigt sich die Schwierigkeit der Zweckbindung und fehlenden Steuerungs- bzw. Sanktionierungsmöglichkeit durch den Bund. Der Deutsche Verein regt nochmals an zu prüfen, ob es noch andere, zielgenauere Finanzierungsmöglichkeiten gibt, die gleichzeitig eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der laufenden Betriebskosten zulassen. Um – wie in Kap. 1.1 ausgeführt – allen Kindern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen zu schaffenden Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung gewähren zu können und damit zum Abbau von Bildungsbenachteiligung beizutragen, sollte – soweit es kein kostenfreies Angebot in Verantwortung der Schule gibt – die einkommensabhängige Staffelung der Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII nach Ansicht des Deutschen Vereins auch für die ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter gelten.

## 4.3 Anspruchsinhaber/innen

Der Rechtsanspruch soll sich an schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse richten. Für die Länder, in denen die Grundschulzeit die Klassen 1 bis 6 umfasst, sollten für die über die Klassenstufe 4 hinausgehenden Klassen länderspezifische Lösungen gefunden werden. Mindestens muss aber weiterhin die bisherige Regelung einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots bestehen bleiben.

## 4.4 Zeitlicher Umfang des Rechtsanspruches

Bund und Länder haben sich in der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter“ hinsichtlich des zeitlichen Umfangs des Ganztags auf insgesamt acht Zeitstunden an fünf Wochentagen verständigt, ausgenommen von bis zu maximal vier Wochen Schließzeiten in den Ferien. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung sollte aufgrund des Vorrangs der Schule die Unterrichtszeiten einbeziehen. Diesem Vorschlag schließt sich der Deutsche Verein an. Gleichzeitig spricht sich der Deutsche Verein nachdrücklich dafür aus, dass eine zukünftige gesetzliche Regelung des Rechtsanspruches so gestaltet sein muss, dass die konkreten Umsetzungen den oben genannten zeitlichen Umfang möglichst nicht unterschreiten.

## 4.5 Leistungsverpflichteter und Leistungserbringer

Der Rechtsanspruch richtet sich an die öffentlichen Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe als Leistungsverpflichtete. Soweit es ein Ganztagsangebot seitens der Schule im hier beschriebenen zeitlichen Umfang gibt, ist er nach Ansicht des Deutschen Vereins durch sie erfüllt. Dies gilt auch für Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, die durch die Schule verantwortet werden. Leistungserbringer von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe sollten nach Auffassung des Deutschen Vereins unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein. Dies ist bereits in vielen Bundesländern der Fall. Hierbei kann es sich z.B. um Träger der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit oder der Jugendbildungsarbeit handeln oder aber auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen Sportvereine, Musikschulen oder ähnliche Angebote.

Klarstellend weist der Deutsche Verein darauf hin, dass die Schulsozialarbeit – aufgrund ihres eigenständigen Auftrages v.a. zum Abbau sozialer Benachteiligungen oder Überwindung individueller Beeinträchtigungen – nicht mit Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung zu verwechseln ist und deshalb auch nicht zur Erfüllung oder teilweisen Erfüllung des Rechtsanspruches herangezogen werden darf.

## 4.6 Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII

Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII gilt aus Sicht des Deutschen Vereins auch bei einem zukünftigen Rechtsanspruch nur für die Angebote, die durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verantwortet werden. Deshalb ist nach Ansicht des Deutschen Vereins klarzustellen, dass bei einer gebundenen Ganztagschule sich das Wunsch- und Wahlrecht ausschließlich nur auf durch diese Schule vorgehaltenen Angebote des Kinder- und Jugendhilfeträgers bezieht. Kooperiert die Schule zur Gestaltung ihres Ganztags (z.B. im Rahmen einer offenen Ganztagschule) mit einem oder mehreren Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, so umfasst das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ebenfalls ausschließlich nur dieses Angebot. Im Falle dessen, dass vor Ort keine Ganztagschule vorhanden ist und der Rechtsanspruch über einen Hort bzw. eine Kindertageseinrichtung (z.B. in Kooperation mit mehreren Schulen) erfüllt werden kann, so umfasst das Wunsch- und Wahlrecht alle vor Ort vorhandenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>44</sup>

## 4.7 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal

Zur Sicherstellung der Qualität in den Angeboten, die die Kinder- und Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stellt, ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins grundsätzlich erforderlich, am Fachkraftgebot gemäß § 72 SGB VIII i.V. mit § 74 SGB VIII festzuhalten. Gleichwohl kann unter Beach-

<sup>44</sup> Lakies, T./Beckmann, J., in: Münder, J. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 24 Rdnr. 17, 8. Aufl. 2019. Zur Rolle der Kindertagespflege für Kinder im Grundschulalter s. auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungennahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 9.

tung der Gesamtverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII i.V.m. § 78a SGB VIII im Einzelfall und bedarfsabhängig auch anderweitig qualifiziertes Personal beschäftigt werden. Ob und inwieweit Lehrkräfte in der Ganztagsbetreuung eingesetzt werden, obliegt auch weiterhin den Ländern. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 beschriebenen Ziele eines qualitätsvollen, ganztägigen Angebots der Erziehung, Bildung und Betreuung und der Sicherstellung gleichwertiger Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder empfiehlt der Deutsche Verein den jeweiligen Ländern in ihren Landesgesetzen zu regeln, dass auch in schulisch verantworteten Angeboten einschlägig qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden.

#### **4.8 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe**

Der Deutsche Verein fordert die Bundesländer auf, gesetzliche Regelungen zu treffen, die eine gleichrangige, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und deren Autonomie sicherstellen. So spricht er sich dafür aus, dass auf der Grundlage eines noch zu entwickelnden gemeinsamen Rahmens für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den jeweiligen Landesschulgesetzen und den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII eine für Schule und Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen geltende Kooperationsverpflichtung (vgl. § 22a Abs. 2 Nr. 3 und § 81 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) verankert wird, wie das bereits in einigen Ländern erfolgt ist.<sup>45</sup> Diese sollte auch eine gemeinsame und abgestimmte Bedarfsplanung gemäß § 80 SGB VIII von Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Schulträger implizieren. Des Weiteren sollte in den Schulgesetzen der Länder eine regelhafte Mitbestimmung von Vertreter/innen der Kinder- und Jugendhilfe in den Schulkonferenzen verankert werden.

#### **4.9 Kinderschutz**

Mit Blick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Kontext der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins zwingend erforderlich, die schulrechtlichen Vorschriften zum Kinderschutz mit den im SGB VIII verankerten Schutz- und Beratungsvorschriften des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu harmonisieren. Dies schließt die datenschutzrechtlichen Regelungen ein. Gemeint sind insbesondere Maßnahmen der Prävention und Intervention, die dazu beitragen, das Kindeswohl in den Einrichtungen/Angeboten sicherzustellen und Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen bzw. mit dem Verdacht oder einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohls professionell und angemessen umzugehen.

#### **4.10 Zuständigkeit für die Betriebserlaubnis und die Aufsicht**

Mit dem flächendeckenden, bundesweiten Ausbau der Angebote ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter muss die Fra-

<sup>45</sup> Siehe z.B. Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 5 Abs. 2 Schulgesetz NRW – SchulG.

ge der Betriebserlaubnispflicht an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule und der daraus resultierenden Aufsicht für beide Seiten so geklärt werden, dass alle Beteiligten weitestmögliche Rechtssicherheit erfahren. Dort, wo die Kinder- und Jugendhilfe in schulischem Kontext Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung verantwortet, besteht eine Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII.<sup>46</sup> Findet das Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung in Verantwortung der Schule statt, ist die Zuständigkeit der Schulaufsicht dem Grunde nach gegeben, allerdings nur dann, wenn die schulaufsichtlichen Regelungen den Regelungen nach § 45 SGB VIII entsprechen.<sup>47</sup> Etwaige offene Fragen zur Zuständigkeit und die Erteilung der Betriebserlaubnispflicht müssen vor Einführung des Rechtsanspruches abschließend geklärt werden.

#### **4.11 Stufenweise Einführung des individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter**

Angesichts des aktuellen Investitionsstaus bei Schulen,<sup>48</sup> der langen Planungs- und Bauphasen bei Neu- und Umbauten, des Mangels an geeigneten Baugrundstücken, dem aktuellen und bis 2025 fortbestehenden Fach-<sup>49</sup> und Lehrkräftemangels,<sup>50</sup> den erst mittel- bis langfristig greifenden Maßnahmen zur Ausbildung und Gewinnung von sozialpädagogischen Fachkräften und Grundschullehrer/innen spricht sich der Deutsche Verein für die stufenweise Einführung des Rechtsanspruches aus (z.B. 1. Stufe: für die Kinder der ersten und zweiten Klassen, 2. Stufe: für die Kinder der dritten und vierten Klassen). Bereits bestehende Angebote in den Ländern müssen davon unberührt bleiben. Zugleich fordert der Deutsche Verein die Bundesländer auf, dass diejenigen, die bereits vor dem Inkrafttreten einer neuen bundesgesetzlichen Regelung in der Lage sind, den Rechtsanspruch zu erfüllen, auch weiterhin ihre Gestaltungsspielräume nutzen, die ihnen die Landesschulgesetze und die Ausführungsgesetze zum SGB VIII bieten.

#### **4.12 Evaluation und Monitoring**

Der Deutsche Verein spricht sich aufgrund der enormen Heterogenität des Angebotes dafür aus, die Umsetzung des zukünftigen Gesetzes zum Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grund-

46 Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht: Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Betreuungseinrichtung eines schulischen Fördervereins, DIJuF-Rechtsgutachten vom 10. September 2018 – SN\_2018\_0437 Bn, in: JAmt 2018, 451, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019 und Gerstein, H.: Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII für Angebote der Schulkinderbetreuung?, JAmt 2016, 410, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019.

47 Gerstein, H.: Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII für Angebote der Schulkinderbetreuung?, JAmt 2016, 410, zu finden unter: beck-online, <https://beck-online.beck.de/Home>, zuletzt abgerufen am 18. September 2019.

48 Brand, St. und Steinbrecher, J.: Wo sollen all die Kinder hin? Investitionsrückstand in Schulen und Kitas steigt weiter. In: KfW Research. Volkswirtschaft Kompakt.: Nr. 162, 15. August 2018

49 Lt. Prognos entstünde bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 eine Lücke von knapp 200.000 Fachkräften. Vgl. Weßler-Poßberg et al: Zukunftsszenarien – Fachkräfte in der Frühen Bildung gewinnen und binden, erstellt im Auftrag von Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, Dezember 2018, S. 3f.

50 Vgl. Klemm, K. und Zorn, D.: Lehrkräfte dringend gesucht. Bedarf und Angebot für die Primarstufe. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, Januar 2018

schulalter frühestens nach drei Jahren zu evaluieren. Die durch den Ausbau ohnehin geforderte kommunale Ebene darf durch die Evaluation nicht über die Maßen zusätzlich ressourcenbindend belastet werden. Gleichwohl sollte analog zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherstellung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ein regelhaftes Monitoring implementiert werden. Zur Begleitung und fachlichen Bewertung der Umsetzung des Gesetzes hält es der Deutsche Verein für erforderlich, auf Bundesebene<sup>51</sup> ein Expert/innengremium einzusetzen, in dem alle relevanten Akteure paritätisch vertreten sind. Des Weiteren regt er an, die Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 und 99 SGB VIII sowie die Schulstatistiken der Länder zu überprüfen, ggf. fachlich weiterzuentwickeln und die erforderlichen Erhebungsmerkmale auf Bundesebene zu harmonisieren. Erforderlich ist eine verlässlichere und differenziertere Statusquo-Deskription bei jährlicher Erfassung, um Entwicklungen innerhalb der einzelnen Ländersysteme (Verbesserungen oder Verschlechterungen) sowie aus Bundesperspektive eine ländervergleichende Betrachtung (z.B. Annäherung der Situation der Angebotslandschaften in den Ländern) zu ermöglichen.

## **5. Notwendige Parameter für die Umsetzung eines individuellen Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter**

Im Folgenden benennt der Deutsche Verein die Parameter, die für die konkrete Umsetzung eines Rechtsanspruches relevant sind.

### **5.1 Bedarfsplanung**

Im Hinblick auf die zielgenaue Schaffung und bedarfsorientierte Ausgestaltung ganztägiger Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter sieht es der Deutsche Verein für unabdingbar an, dass Kinder (altersangemessen) und Eltern an der Planung und Ausgestaltung beteiligt werden. Dabei stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit Bedarfserhebungen ausschließlich auf bereits Vorhandenes rekurren oder ob es nicht vielmehr notwendig ist, dass Kinder und Eltern auch die Möglichkeit erhalten, zu formulieren, was sie von einem ganztägigen Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zukünftig erwarten, denn „realitätsnähere“ Daten liefern solidere Entscheidungsgrundlagen insbesondere für Finanzbedarfe. Zwar sind Kinder- und Elternwünsche komplex und an die aktuelle Lebenssituation gebunden, gleichwohl bietet eine grundsätzliche Beteiligung der Kinder und Eltern bereits in der Planungsphase die Chance, dass sie sich von Beginn stärker mit „ihrem“ Angebot identifizieren und die Angebote bedarfsgerecht konzipiert werden.

Angesichts der Tatsache, dass mit einem bundesweit geltenden individuellen Rechtsanspruch eine flächendeckende Zusammenarbeit der Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe erforderlich wird, wiederholt der Deutsche Verein nach-

<sup>51</sup> Hierzu könnte das bisherige Format der aktuellen Informationsveranstaltungen, die von BMFSFJ und BMBF gemeinsam durchgeführt werden, genutzt werden.

drücklich seine Forderung aus dem Jahr 2007,<sup>52</sup> dass die bereits verfügbaren Instrumente für die Erhebung und Erfassung der erforderlichen Daten – die Kinder- und Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanung – systematisch integriert und mit der Sozial- und Stadtentwicklungsplanung abgestimmt und zusammengeführt werden müssen.

Mit Blick auf die vom Deutschen Verein bereits beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren aufgestellte Forderung, Qualität und Platzausbau von vornherein zusammenzudenken, sollten auch beim kommenden Rechtsanspruch bei der Personalbemessung die mittelbare pädagogische Arbeitszeit (Zeit für Fort- und Weiterbildung, Leitungsaufgaben, Dokumentation etc.) und Ausfallzeiten von vornherein angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt für die Bemessung der Personalstellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Lehrkräfte (so sie denn auch in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung tätig sind) gleichermaßen.

Schließlich spricht sich der Deutsche Verein für einen Ausbau der Planungsstellen (auf Seiten der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe) und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für die Planer/innen aus. Zudem sollten bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auch der damit einhergehende notwendige Ausbau der Personalressourcen der überörtlichen Träger und Aufsichtsbehörden in der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden.

## 5.2 Räume, Gebäude und Freigelände

Nach Ansicht des Deutschen Vereins bedarf es dort, wo das Angebot in von beiden gleichermaßen genutzten Settings stattfindet, eines zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam entwickelten verbindlichen Raumkonzeptes, das den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungsbedarfen der Kinder nach Spiel, Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten, Freiraum, Bewegung und Kreativität entspricht und ebenso die Bedarfe der Mitarbeitenden nach Team- und Besprechungsräumen berücksichtigt.

Dabei sollten alle am Standort der Schule zur Verfügung stehenden Räume (Schulhof, Sporthallen, Mehrzweckräume, Kreativräume, Ruhezone, Mensen etc.) sowie – zur Stärkung der sozialraumorientierten Ausgestaltung des Angebotes – weitere Möglichkeiten im Sozialraum (z.B. Räume in Gemeindehäusern, Jugendclubs, Bibliotheken, Jugendfreizeitstätten, Kulturzentren, Sportvereine, Musikschulen, Parks etc.) einbezogen werden. Dagegen wird die komplette Doppelnutzung von Klassenräumen in der Praxis kritisch gesehen, da sie oftmals den pädagogischen Konzepten der außerunterrichtlichen Erziehung, Bildung und Betreuung aufgrund ihres originären Zweckes nicht entsprechen können. Bestandteil eines derartigen Raumkonzeptes sollten zudem die für das tätige Personal (sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und Honorarkräfte) notwendigen Büroräume für Verwaltungstätigkeiten, Vor- und Nachbereitung, gemeinsame Dienstbesprechungen, Elterngespräche sein. Darüber hinaus wird es erforderlich sein, die Essensräume aus- und/oder umzubauen. Für eine gelingende Umsetzung der Inklusion bedarf es einer Überprüfung der vorhandenen

52 Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften, DV 43/06, S. 12.

Räumlichkeiten auf und der Sicherstellung von Barrierefreiheit und angemessenen Therapiemöglichkeiten. Die sächliche Ausstattung insgesamt sollte sich am jeweiligen Gesamtkonzept des ganztägigen Angebots der Erziehung, Bildung und Betreuung orientieren und eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins braucht es verbindliche, aber auch flexibel handhabbare Regelungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, damit diese nicht tagtäglich zwischen den jeweils zuständigen Fach- und Lehrkräften neu verhandelt werden müssen.

### 5.3 Sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und anderes Personal

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind für die fachlich qualifizierte, inklusive, an der Lebenswirklichkeit der Kinder ausgerichtete Ausgestaltung eines ganztägigen Angebotes der Erziehung, Bildung und Betreuung multiprofessionelle Teams aus Kinder- und Jugendhilfe und Schule unerlässlich.<sup>53</sup> Dabei sollten Lehrkräfte und ausgebildete sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher/innen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/innen und Personen mit vergleichbarer Qualifikation) gleichberechtigt zusammenarbeiten. Wie bereits in Kap. 4.7 benannt, spricht sich der Deutsche Verein für die Anwendung des Fachkräftegebots gemäß § 72 SGB VIII aus und sieht es als ebenso erforderlich an, sich auf angemessene Personalschlüssel, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation, zu verständigen. Weiteres pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal (wie Kinderpfleger/innen, Sozialassistent/innen, Studierende von Lehramtsstudiengängen und Studiengängen der Sozialen Arbeit, Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen, Verwaltungsfachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Küchenpersonal) sollten ergänzend und nicht die einschlägigen sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte ersetzend eingesetzt werden. Dies sollte auch für die Mitarbeit von Ehrenamtlichen gelten. Erforderlich ist, dass die Genannten durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote auf ihre Tätigkeit in der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung vorbereitet und/oder (weiter)qualifiziert werden. Der Deutsche Verein spricht sich nachdrücklich für die Entwicklung und Implementierung von Personalentwicklungskonzepten aus, die Erstellung von Stellenbeschreibungen und die damit verbundene weitmögliche Klarstellung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung. Darüber hinaus gilt es angesichts des bestehenden Fachkräfte- und Lehrer/innenmangels, Personalgewinnungs- und vor allem -bindungsmaßnahmen zu entwickeln und zu intensivieren. Ebenso sollten die Bemühungen zur Anerkennung von Fachkräften und Lehrer/innen mit im Ausland erworbenen einschlägigen Abschlüssen verstärkt werden.<sup>54</sup>

Der Deutsche Verein empfiehlt in Ganztagschulen die Implementierung von verbindlichen Kooperationen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf Leitungsebene. Wird das ganztägige Angebot vor Ort durch ein Nebeneinander

53 Vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, NDV 2016, 204 f.

54 Vgl. hierzu auch: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (DV 04/19) vom 20. März 2019, S. 15 zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2019-auslaendische-fachkraefte-sollen-leichter-einwandern-koennen-3550,1617,1000.html>.

von Schule und außerunterrichtlichen Kinder- und Jugendhilfeangeboten sichergestellt, so gilt es, vergleichbare gegenseitige Mitwirkungsmöglichkeiten zu etablieren.<sup>55</sup> Darüber hinaus sollten unter weitestmöglicher Vermeidung von Doppelstrukturen bei den Jugend- und Schulämtern Koordinationsstellen geschaffen und nachhaltig abgesichert werden. Des Weiteren sollten die jeweiligen Landesfort- und -weiterbildungsinstitute der Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame Qualifizierungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte entwickeln und anbieten, sowie gegenseitige Zugänge für beide Zielgruppen sicherstellen.

## 5.4 Ausbildung

Im Kontext der Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte und Lehrkräfte müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Themen „Entwicklungserfordernisse und -bedarfe von älteren Kindern“ sowie „ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung“ stärker als bisher in den Ausbildungscurricula und Studiengängen verankert werden. Dabei gilt es, ausreichende Kenntnisse über das jeweils andere System, insbesondere aber über die Kinder- und Jugendhilfe im Lehramtsstudium zu vermitteln. Darüber hinaus sollten Kooperationen zwischen den Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Fachkräfte und den Hochschulen, die Lehrkräfte ausbilden, gestärkt und ausgebaut werden. Angesichts des bestehenden und zu erwartenden Fach- und Lehrkräftemangels müssen die Ausbildungs- und Studienplätze weiter ausgebaut werden. Gleichzeitig bedarf es zeitnaher Strategien zur Gewinnung von einschlägig, hochschulisch qualifiziertem Lehrpersonal für die Ausbildung von sozialpädagogischen Fachkräften und Lehrkräften.

## 5.5 Unterstützungssysteme

Der Deutsche Verein spricht sich nachdrücklich dafür aus, mit dem Ausbau der Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter auch die dafür erforderlichen Unterstützungsstrukturen entsprechend auszubauen, zu qualifizieren und aufeinander abzustimmen. Dabei ist neben den im schulischen Kontext bestehenden Qualitätsentwicklungsinstituten der Länder insbesondere das bewährte System der Fachberatung für Kindertagesbetreuung in den Blick zu nehmen. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass bei der Entwicklung von ganztägigen Angeboten eine externe Moderation und nachhaltige Begleitung der Konzeptentwicklung und -implementierung zielführend ist und Entlastung für alle Beteiligten auf der örtlichen Ebene schaffen kann.

## 5.6 Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Bereits 2015 hatte sich der Deutsche Verein dezidiert mit der Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Schule befasst und auf der Grundlage

<sup>55</sup> Z.B. Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe in Schulkonferenzen; durch regelhafte Abstimmung zwischen den Schulausschüssen und den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen auf den örtlichen und überörtlichen Ebenen.

eines gemeinsamen Bildungsverständnisses die Implementierung von Strukturen und Konzepten gefordert, die die wertschätzende und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und sozialpädagogischen Fachkräften/ Kindertagespflegepersonen gewährleisten.<sup>56</sup> In Ergänzung dazu betont der Deutsche Verein an dieser Stelle: Entscheidend für eine gelingende Kooperation ist die gemeinsame Erarbeitung von konkreten inhaltlichen Zielen, wie ein qualitativvolles Angebot ausgestaltet und sichergestellt werden kann. Daneben müssen nachhaltige und verbindliche Kooperationsstrukturen geschaffen werden (z.B. in den gemeinsam zu entwickelnden Konzepten Kooperationszeiten festlegen, die Verantwortlichkeiten und Aufgaben transparent beschreiben). Ein aus Sicht des Deutschen Vereins bewährtes Instrument sind Landesrahmenverträge, die die Gestaltung vor Ort unterstützen können.

Dort, wo es notwendig ist, sollte zudem eine konzeptionelle Verschränkung zwischen dem Angebot der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung und weiteren schulbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Schulsozialarbeit bzw. schulbezogene Jugendsozialarbeit) erfolgen, damit das Gesamtgefüge im Sinne der Kinder und ihrer Familien funktioniert. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, sicherzustellen, dass schulbezogene Hilfen zur Erziehung (insb. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII) innerhalb der durch die Schule verantworteten ganztägigen Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung stattfinden können.

## 5.7 Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Ganztagsangeboten

Mit Blick auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in den Angeboten der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins erforderlich, sich in den Bundesländern auf zentrale Qualitätsparameter<sup>57</sup> zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess sollte in einem partizipativen Prozess erfolgen, der alle beteiligten Akteure, insbesondere die Kinder und ihre Eltern, einbezieht. Einige Bundesländer und Kommunen haben sich bereits in diesem Sinne auf den Weg gemacht und Qualitätsvereinbarungen unter Beteiligung der zentralen Akteure erarbeitet bzw. entsprechende Diskursräume geschaffen.<sup>58</sup> Diese Bemühungen begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich.

<sup>56</sup> NDV 2015, 205.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu auch Bundesjugendjugendkuratorium: Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, 5. September 2019, Berlin und München, S. 4, verfügbar über: [https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/zwischenruf\\_ganztag.pdf](https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/zwischenruf_ganztag.pdf), S. 5 f. (Zugriff 24. September 2019).

<sup>58</sup> Z.B. Hamburg: „Qualitätsdimensionen der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)“, zu finden unter: <https://www.hamburg.de/links-downloads/>, NRW: Qualitätszirkel (<https://www.ganztag-nrw.de/vernetzung/qualitaetszirkel/>), Baden-Württemberg: Qualitätsrahmen Ganztagschule, zu finden unter: <http://ganztagsschule-bw.de/Qualitaetsrahmen+Ganztag>), Sachsen: Qualitätsrahmen Ganztagsangebote Instrument zur Qualitätsentwicklung und zur Umsetzung der Fachempfehlung „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“ zu finden unter: <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2017/12/14/qualitaetsrahmen-fuer-ganztagsangebote-wird-erprobt/>, vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen, DV 33/12, S. 6 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2013-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen-sb-1179,259,1000.html>.

Zur Erreichung einer annähernd gleichwertigen Qualität zwischen den Bundesländern empfiehlt der Deutsche Verein die Initiierung eines diskursiven und partizipativen Prozesses, an dessen Ende eine Verständigung aller relevanten Akteure über zentrale Qualitätsparameter erfolgt.<sup>59</sup> Seiner Ansicht nach bieten die im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“<sup>60</sup> von 2016 zwischen Bund und Ländern vereinbarten Qualitätsziele eine gute Grundlage für eine Verständigung mit Blick auf eine qualitätsvolle Ausgestaltung der Angebote der ganztägigen Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter.

## 5.8 Wissenschaft und Forschung

Nach Ansicht des Deutschen Vereins besteht mit Blick auf die hier avisierte Zielgruppe der Kinder im Alter vom Schuleintritt bis zum Übergang in die Sekundarstufe I ein erhebliches Forschungsdefizit hinsichtlich ihrer Entwicklungserfordernisse und -bedarfe wie auch ihrer Lebens- und Aufwuchsbedingungen. Er fordert deshalb den Ausbau der Forschung in diesem Bereich. Gleiches gilt für das Thema „Erziehung, Bildung und Betreuung“ über den ganzen Tag an der Schnittstelle zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Fragestellung, welche Qualitäten und Rahmenbedingungen welche Wirkungen hervorrufen und ob die oben genannten Ziele der Sicherstellung von Teilhabe und Abbau von Bildungsbenachteiligung mit dem Ausbau tatsächlich erreicht werden können bzw. welche möglichen, auch nichtintendierten Nebeneffekte dadurch entstehen. Hierbei sollten die Strukturlogiken und leitenden Prämissen der beiden Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule beleuchtet und auch auf den Prüfstand gestellt werden. Erforderlich ist deshalb eine Verzahnung der Schul- und Bildungsforschung mit der Kinder- und Jugendhilfeforschung bzw. der Forschung zur Sozialen Arbeit. Der Fokus sollte jedoch nicht nur auf eine kurzfristig angelegte Verwertung von Forschungsergebnissen zielen, sondern ebenso sollten Forschungsansätze unterstützt werden, die auf Langfristigkeit und Partizipation der handelnden Akteure ausgerichtet sind. Erforderlich sind neben dem Ausbau dieses Forschungsschwerpunktes auch die Entwicklung von Strategien zur Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs und die Errichtung entsprechender Professuren.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu auch Fußn. 58.

<sup>60</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Zu finden unter: <https://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/qualitaetsentwicklungsprozess/zwischenbericht-2016/>

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Frau Vorsitzende  
Sabine Zimmermann, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [familienausschuss@bundestag.de](mailto:familienausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend  
  
Ausschussdrucksache  
**19(13)91a**

03.06.2020/rem

Bearbeitet von

Regina Offer/DST  
Telefon +49 30 37711-410  
Telefax +49 30 37711-409  
E-Mail: [regina.offer@staedtetag.de](mailto:regina.offer@staedtetag.de)

AZ: 51.21.50 D

Ursula Krickl/DStGB  
Telefon +49 30 77307-244  
Telefax +49 30 77307-255  
E-Mail: [ursula.krickl@dstgb.de](mailto:ursula.krickl@dstgb.de)

Jörg Freese/DLT  
Telefon +49 30 590097 340  
Telefax +49 30 590097 440  
E-Mail: [joerg.freese@landkreistag.de](mailto:joerg.freese@landkreistag.de)

## Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG)

**Hier: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung am 15.06.2020**

Sehr geehrte Frau Zimmermann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG), die wir gerne wahrnehmen. Wir unterstützen das Ziel des bedarfsgerechten Ausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Allerdings gehen wir davon aus, dass mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz nur ein sehr geringer Teil der tatsächlich entstehenden Kosten finanziert werden kann. Die vollständigen Investitions- und Betriebskosten werden weder benannt noch gedeckt. Eine Finanzierungsverantwortung der Kommunen für das ambitionierte politische Ziel des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Bildung und Betreuung für alle Grundschulkinder lehnen wir aber ebenso wie unrealistische Zeitpläne für das Vorhaben ab. Es ist nicht möglich, die notwendigen Bau- und Personalgewinnungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren umzusetzen, um bis zum Schuljahr 2025 den Rechtsanspruch realisieren zu können.

Zu kritisieren ist, dass im Vorgriff auf eine Entscheidung der Politik über eine inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter mit dem GaFG bereits Tatsachen über die finanzielle Beteiligung des Bundes geschaffen werden, die in dieser Höhe bei weitem nicht ausreichen wird, das Vorhaben umzusetzen. Aktuelle Berechnungen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten für die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler/-innen bis zum Jahr 2025 werden völlig ignoriert. Die Städte, Landkreise und Gemeinden erwarten von Bund und Ländern zunächst

ein tragfähiges Finanzierungskonzept, welches insbesondere eine dauerhafte substanzielle Beteiligung des Bundes sowohl an den Investitionskosten wie auch an den laufenden Betriebskosten enthält.

Anmerkungen im Einzelnen:

### **Höhe des Sondervermögens**

Zu dem Gesetzentwurf ist grundsätzlich anzumerken, dass die vorgesehenen Mittel in Höhe von 2 Mrd. EUR für die Jahre 2020 und 2021 bei weitem nicht ausreichen werden, um bundesweit die notwendigen Betreuungskapazitäten für die Umsetzung eines Rechtsanspruches auf Betreuung für Kinder im Grundschulalter aufzubauen.

Die vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im September 2019 in der Bund-Länder-AG vorgelegte Kostenabschätzung wird seitens der kommunalen Spitzenverbände inhaltlich unterstützt. Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen in Ganztagschulen und Horten wird bei einem Gesamtbedarf auf 1,132 Millionen geschätzt. Die Investitionskosten für den Ausbau der bevorstehenden Systeme werden insgesamt auf 7,5 Milliarden Euro geschätzt. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Betriebskosten für diese zusätzlichen Plätze auf 4,45 Milliarden Euro geschätzt. Bis zum Jahr 2025 wachsen diese sukzessive mit dem Ausbau der Plätze auf.

Mit Blick auf diese Kostenberechnung könnten mit den im GaFG vorgesehenen Bundesmitteln nur ein Bruchteil der Investitionskosten gedeckt werden, die bis zum Jahr 2025 erforderlich wären, um den Rechtsanspruch umzusetzen. Selbst im Szenario 2 der DJI-Berechnungen, in dem nur jene Bedarfe zugrunde gelegt werden, die über einen zeitlichen Rahmen von 14.30 Uhr hinausgehen, betragen allein die Investitionskosten ca. 5,3 Milliarden Euro und übersteigen die vorgesehenen Bundesmittel fast um das Dreifache.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder die Kommunen ohnehin vor enorme organisatorische und personelle Herausforderungen stellt. Selbst wenn die finanziellen Mittel bereitstünden, könnte ein Rechtsanspruch aufgrund des Fachkräftemangels bei Erziehern/Erzieherinnen und anderen pädagogischen Fachkräften bis zum Jahr 2025 nicht umgesetzt werden. Auch wird es in vielen Kommunen schwer werden, die notwendigen Neu- oder Ausbauten, nicht zuletzt aufgrund fehlender Baugrundstücke und Ausbaumöglichkeiten bei den Schulen sowie der Auftragslage im Baugewerbe, umzusetzen.

### **Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Kritisch zu hinterfragen sind zudem die Angaben im GaFG zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Hier wird lediglich der Aufwand des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Ausreichung der Mittel dargestellt. Dass auch bei den Ländern und letztlich den Kommunen als umsetzende Instanz entsprechender Aufwand für die Planung, Verwaltung und Abrechnung der Mittel entstehen wird, bleibt indes unberücksichtigt. Die Erfahrungen bei anderen Bundesprogrammen zeigen jedoch, dass gerade dieser Aufwand enorm ist. Auch wenn dessen konkrete Höhe von der Ausgestaltung des Verfahrens und damit von späteren Gesetzgebungsverfahren abhängig ist, weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf den erhöhten Erfüllungsaufwand in den Kommunen hin.

### **Mittel- und langfristige Folgewirkungen**

Das Sondervermögen wird gemäß § 9 Satz 1 des Gesetzentwurfs spätestens mit Ablauf des Jahres 2028 aufgelöst. Die Folgekosten für die mit Unterstützung des Sondervermögens aufgebauten

Betreuungsangebote müssen damit von Ländern und Kommunen allein getragen werden. Dabei sind vor allem die Kosten für das pädagogische Personal und weitere Betriebskosten zu berücksichtigen, die in den nächsten Jahren erheblich steigen dürften. Bereits jetzt führt die Konkurrenz um Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung zu erheblichen Steigerungen der Personalkosten. Auch im Bereich der Sozialpädagogen und weiteren geeigneten Berufsbildern herrscht heute bereits ein erheblicher Fachkräftemangel. Qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote erfordern jedoch den Einsatz von Fachkräften. Die deutliche Ausweitung des Angebots der Kindertagesbetreuung auf die Altersgruppe von 0 bis 10,5 Jahren wird dies bundesweit erheblich verschärfen. Eine dauerhafte, substantielle Beteiligung des Bundes sowohl an den Investitionskosten wie auch an den laufenden Betriebskosten über das Jahr 2021 hinaus ist für die Kommunen eine unverzichtbare Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene.

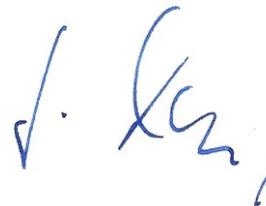
### **Rechtsanspruch für Grundschul Kinder im SGB VIII**

Die Kommunen erkennen die bildungs- und gesellschaftspolitische Notwendigkeit der Angebote ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern ausdrücklich an. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Kindertagesbetreuung für Grundschul Kinder im SGB VIII wird aber weiterhin nicht zuletzt wegen der bestehenden unterschiedlichen Angebotsformen auf Länderebene und der Zuständigkeit der Länder für die schulische Bildung abgelehnt. Es sollten vielmehr landesspezifische Lösungen auf der Basis der bestehenden Ganztagsmodelle für Grundschul Kinder gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes